Rechtsgeschichtliche Betrachtungen über die Stubensatzungen der Gesellschaft zu Mittellőwen in Bern aus dem Jahre 1567

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG
DER WÜRDE EINES DOCTOR JURIS UTRIUSQUE
DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BERN

VORGELEGT VON

HARALD WANNER
VON BERN

1928

Typarsatz und Offsetdruck der Polygraphischen Gesellschaft Laupen bei Bern

Anmerkung: Grundgedanke dieser Arbeit ist möglichste Anlehnung an die Stubensatzungen von Mittelleuen aus dem Jahre 1567. Selbst auf Kosten einer streng wissenschaftlichen Einteilung hat der Verfasser es für richtig gehalten, die Einteilung nach dem Satzungsbuche *historisch getreu* beizubehalten.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 5

I. Teil.

A. Überblick über die Entstehung und über das Handwerk auf der Gesellschaft zu Mittelleuen 9
B. Überblick über die politische Stellung von Mittelleuen bis zum Umsturz 1798 12
C. Überblick über die politische Stellung der Gesellschaften und neue Gestaltung speziell Mittelleuens vom Umsturz 1798—1831 16

II. Teil (Hauptteil).

INNERE ORGANISATION DER GESELLSCHAFT ZU MITTELLEUEN NACH DEN STUBENSATZUNGEN VON 1567:

A. Die Gesellschaften im allgemeinen 19
B. Die Stubensatzungen von Mittelleuen aus dem Jahre 1567 20
I. Satzungen betreffend das Stubenrecht 21
II. Satzungen das Stubenmeisteramt betreffend 31
III. Die Kriegsordnungen 38
IV. Die Stubengerichtsbarkeit 42
V. Bestimmungen verschiedenartigen Inhalts 49
Schlusswort 53
Beilage 54

Einleitung.

Die Entstehung und Bedeutung der ältesten Gilden und Zünfte, welche die Wissenschaft noch nicht vollkommen aufgehellt hat, lässt sich vor allem auf zwei Grundmomente zurückführen: Das erste ist das wirtschaftliche Moment und das zweite ist das religiös-sittlich-gesellige Moment.

Von der germanischen Epoche bis zur Zeit der Städtegründungen lag das wirtschaftliche Schwergewicht auf der Familie — der Sippe.

Die *Hausarbeit* musste Befriedigung der Familienbedürfnisse schaffen[1]. Handwerksartige Berufe sind wohl so entstanden, dass Arbeiter bei Familien „auf die Stör" gingen, deren Glieder aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage waren, die Hausarbeit so zu verrichten, dass alles beschafft werden konnte. Diese Arbeiter haben mit der Zeit die Arbeit bei sich zu Hause in den eigenen Räumen geleistet.

Und so ist es nicht verwunderlich, dass die Gleiches Schaffenden und Gleichdenkenden sich in Vereinigungen zusammenfanden. Durch die Assoziation, den Zusammentritt, sollte den Nachteilen eines scharfen Wettbewerbes zwischen Handwerkern gleicher oder ähnlicher Art begegnet werden.

Der besonders von *Gierke* betonte, bei den germanischen Völkern stark entwickelte Trieb, sich in frei gewählten Genossenschaften zu vereinen, muss als ein Urgrund der Entstehung von gewerblichen Vereinigungen, von Zünften betrachtet werden.

Der zweite Grund des engen Zusammenschlusses ist, abgesehen von der Unterstützungsbedürftigkeit in Zeiten der Not bei oft fehlender Zentralgewalt, der den Menschen innewohnende *Geselligkeitstrieb*.

Der ganze *Interessenkreis* des Bürgers ging in der Zunft auf, sie bildete gleichsam eine erweiterte Familie, wo er sich nach des Tages Mühen erholen und aussprechen konnte, über das, was ihm zunächst lag — sein Handwerk. Und darin liegt der Gegensatz zu den heutigen Vereinen! Die Genossen unter sich waren durch ein starkes Band persönlicher Zusammengehörigkeit verbunden für alle menschlichen Gemeinschaftszwecke, — denn die

[1] *N. Reichesberg:*. Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. III. Bd. 2. S. 1582 ff. „Zunftwesen".

Zunft erforderte den ganzen Menschen. Es hatten daher die Genossenschaften sehr vielseitige Ziele: nämlich gesellige, religiöse, sittliche, privatrechtliche und politische Ziele. Kein Wunder, dass die weitere Entwicklung eine solche umfassende Tätigkeit zur Unmöglichkeit machte. Grundlage der korporativen Gliederung wurde von allem das gemeinsame Interesse — der *bürgerliche Beruf*. Alle übrigen Gesellschaftszwecke hatten von nun an eine untergeordnete Rolle. Der anfangs oft religiöse Charakter vieler Zünfte[2], man denke an gewisse Gottesdienste[3], Feste von Schutzpatronen gewisser Handwerke, verschwand mehr und mehr, und übrig blieb vor allem der *gesellige Charakter*[4], der sich in oft wüsten Trinkgelagen und Festmahlen äusserte.

Wie schon gesagt war entscheidend für Form und Umfang ihrer Verbindung das *Berufsinteresse* der Mitglieder[5]. Der Broterwerb bestimmte die Zunft. Die Zunft schuf durch feste Regeln über Gesellen — und Meisterschaft Garantien, welche damals gewiss ebenso für das konsumierende Publikum als für die sichere Begründung der selbstständigen Existenz der Genossen zweckdienlich waren[6]. Durch das Bewusstsein ihrer strammen Organisation und mit der zunehmenden militärischen Bedeutung, wurden sich die Zünfte ihrer Kraft bewusst, so dass sich die Handwerker nach und nach Gleichberechtigung mit den übrigen Bürgern erzwingen konnten. Denn die mittelalterliche Zunft war viel weiter als auf eine blosse Handwerksordnung oder als auf eine Gewerbspolizeianstalt angelegt; sie war die sittlich-religiös durchdrungene Ordnung des äusseren Lebens in den Städten überhaupt[7]. Die Zunftverfassung sublimierte sich zur Stadt- eventuell zur Staatsverfassung. Alle öffentlichen Angelegenheiten der Stadt werden so gut wie diejenigen des Handwerks in den Zunftversammlungen beraten, zunftweise werden Steuern und Abgaben aufgebracht, und unter ihrem Zunftmeister rückte die Innung als militärische Einheit ins Feld: kurz, die Zunft bildet in politischer und militärischer Hinsicht für ihre Genossen das verkleinerte Abbild der Stadt[8].

---

[2] Die ältesten urkundlich nachweisbaren Zünfte erschienen unter dem Namen von *Bruderschaften*, so zuerst die Mainzer Weber 1099.

[3] *Gierke:* Bd. I, S. 285/286.

[4] ibid.

[5] ibid.: Genossenschaftsrecht I, S. 222 ff.

[6] *J. C. Bluntschli* und *K. Brater:* Deutsches Staatswörterbuch: „Gewerbe", Bd. IV, S. 320/321.

[7] *Bluntschli:* Staatswörterbuch, IV, S. 221.

[8] *Gierke:* Genossenschaftsrecht, I, S. 384.

Eine solche Entwicklung nahmen die Zunftkämpfe in Basel und Zürich.

Anders gestalteten sich dagegen die Verhältnisse in *Bern*. Die gleichen Faktoren, die anderwärts die Handwerker zusammenführten und in Innungen vereinigten, mögen allerdings auch in Bern mitgespielt haben, die gleiche Bedeutung mögen auch bei uns die Zünfte in sozialer und sittlich-religiöser Hinsicht besessen haben, die völlig andere Grundlage, auf der die ganze Entwicklung unserer Stadt jedoch beruhte, führte auch einen andern Ausgang herbei.

Bern ist nämlich auf ganz andere Art entstanden als viele ältere Städte des Mittelalters[9]. Es wurde als Militärkolonie durch den Zähringer Berchtold V. gegründet und erhielt schon früh nach dem Erlöschen seiner Herren die Reichsunmittelbarkeit[10].

Durch einen Freiheitsbrief war gleich von Anfang an allen Bürgern Berns ganz gleiches Recht gegeben, d. h. die Verfassung der ältesten Stadtgemeinde war durchaus demokratisch, ein jeder konnte von Rechts wegen am Regimente teilnehmen. Bürger war damals jeder Biedermann, welcher sich in der Stadt haushäblich niederliess, und niedergelassene Leibeigene wurden nach Jahr und Tag frei: Es sei denn, dass ein nachjagender Herr berechtigte Ansprüche auf den Unfreien geltend machen konnte.

Wurden gleichwohl meist nur Ritter auf den Schultheissensessel gewählt, und wurde der Rat nur aus Rittern und begüterten Bürgern besetzt, so war dieses Sache des Bedürfnisses und Zutrauens, indem die damalige kriegerische Zeit eines starken Armes und grosser Kriegs-, Rechts- und Geschäftskenntnis bedurfte, sollte anders das junge Gemeinwesen inmitten der grossen Mächte und zahlreichen dynastischen Herrschaften sich eine Stellung erringen und dieselbe auch erhalten können. Wo aber sollten diese Eigenschaften in erhöhteren Masse gefunden werden, als unter den umliegenden mit Bern im Burgrecht stehenden adeligen Grundbesitzern! Diese konstante Praxis, schliesslich zu einer Rechtsgewohnheit geworden, liess allmählich einen höheren Stand, die regierenden Geschlechter entstehen, der sich einzig berufen glaubte, die Geschichte des Freistaates Bern zu leiten. So gerechtfertigt und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend die Entwicklung in den Anfängen der Stadt war, so ungerecht wurde sie jedoch mit dem Aufschwung des Handwerks, mit dem die höhere Ge-

[9] *Berner Taschenbuch* (1854): S. 129.

[10] Mit der Erteilung einer Handveste, der „aurea bulla" durch Kaiser Friederich II. im Jahre 1218.

sittung und politische Reife Hand in Hand ging. Die naturgemässe Reaktion gegen diese Zustände waren die zünftischen Bestrebungen des 14ten und 15ten Jahrhunderts[11].

Die Staatsmaxime der Regierung wird am besten gekennzeichnet durch die letzte grosse Satzung „zünfte ze werende" aus dem Jahre 1423, welcher schon drei Satzungen aus den Jahren 1373, 1392 und 1420 vorangingen[12]. Im Bewusstsein ihrer Kraft und ihrer Organisation verlangten die Handwerker Anteil am Stadtregiment, und nur die kluge Politik der Lenker des Staatswesens verhinderte ein eigentliches Zunftregiment, durch rechtzeitiges Nachgeben und teilweises Eingehen auf die Forderungen der Handwerker. Viel von ihrer Schärfe verloren die Bestrebungen in Bern überdies durch die Bestimmung, dass jeder Burger, er sei Handwerker oder nicht, *obligatorisch* einer solchen Vereinigung beitreten musste. Dadurch wurde die Bewegung ihres spezifisch zünftisch-demokratischen Charakters beraubt, und die Vereinigungen mit ihrer allmähligen Anerkennung zu blossen Gesellschaften (der Ausdruck „*Zunft*" wurde ängstlich vermieden und die Handwerkervereine heissen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften und Stuben), wurden zu Abteilungen der gesamten Burgerschaft umgestaltet, bestimmt, Aufgaben der Stadt, die einer genaueren ins Detail gehenden Verwaltung bedurften, in ihrem Kreise durchzuführen und zu lösen. Die Interessen der Gesellschaften waren zu Interessen der Stadt geworden, ohne dass darum eine besondere Zunftverfassung nötig gewesen wäre[13]!

[11] *Leuenberger:* Bernische Rechtsgeschichte, S. 103.
[12] *Geiser:* Festschrift (1891), S. 25 ff.
[13] *v. Rodt:* Festschrift (1891), S. 19.

I. Teil.

A. Überblick über die Entstehung und über das Handwerk auf Mittelleuen.

Die Entstehung und die älteste Geschichte der Gesellschaft zu Mittelleuen ist dunkel[1]. Nach Zesiger ist es sicher, dass die Gerber die ersten Handwerker waren, die eine Gesellschaft bildeten und diese vom Rat genehmigen liessen. Die *Handwerksordnung der Gerber*[2] wurde *1332* genehmigt, und so wurden die Gerber zur ersten Innung Berns, allerdings im Rahmen der Satzungen „zünfte zewehren" von 1295, 1373 und 1393. Die Gerber trennten sich, vermutlich nach dem grossen Stadtbrande von 1405, in eine *niedere* und eine *obere* Stube. Die obern Gerber blieben im Graben, wo im Jahre 1326 die Gerber durch Schultheiss, Rat und Burger gezwungen worden waren, dort und nur dort ihre Bänke aufzuschlagen, um das Wasser des Stadtbaches gegen Verunreinigung zu sichern[3], die niedern Gerber zogen an die Matte hinab ans Ufer der Aare. Bis zur Vereinigung von obern und niedern Gerber, zu welcher im Winter 1577/78 die Pest Veranlassung gab, trug Obergerbern[4] im Wappen einen schwarzen Leuen mit Gerbermesser, Niedergerbern zwei rote Leuen mit Gerbermessern.

Weder eine Urkunde noch eine Chronik dokumentiert uns das genaue Datum der Entstehung von *Mittellöwen*, das früher Mittelgerwern hiess. Zesiger stellt fest, dass nur in Buchers sog. „Regimentsbuch" aus dem ersten Dezennium des XVII. Jahrhunderts von einer Schenkung an die Gesellschaft zum roten Leuen aus dem Jahre 1425 gesprochen wird. Aus dieser aus dem An-

[1] *Berner Taschenbuch* (1908): vgl. zu diesem Abschnitt S. 205 bis 216 (mit Quellenangaben).

[2] Vgl. Zunftordnung der Gerber vom März 1332 in den Fontes rer., Bern, VI, Nr. 10.

[3] *Berner Taschenbuch* (1863), S. 8/9.

[4] Die Wurzel dieses Wortes führte hierzulande bis tief ins 18. Jahrhundert hinab ein *w* und nicht ein *b*. Daher, namentlich in der amtl. Sprache, überall: gerwe, gerwer, gerweren, statt: Gerbe, Gerber, Gerberen. Vgl. *Berner Taschenbuch* (1863), S. 1.

fange des XVII. Jahrhunderts stammenden Eintragung müssen wir schliessen, dass Mittelleuen „die Stube zum roten guldinen Mittlen-Löüwen", wie sie später etwas schwülstig bezeichnet wurde, spätestens von *1425* weg bestand. Das Wappen von Mittellöwen ist auf weissem Felde ein roter Leu mit goldener Mähne, der in seinen Tatzen ein Gerbermesser hält[5]. Interessant ist somit festzustellen, dass mit dem Jahre 1425 in Bern drei Gerbergesellschaften existierten.

Mittelleuen ist bestimmt als dritte Stube des Gerberhandwerks gegründet worden. Wenn auch die Mittelleuensatzungen im Bande von *1567* keinen spezifisch zünftischen Charakter haben und das Handwerk derart in den Hintergrund treten lassen, dass wir überhaupt keine Bestimmungen über das Handwerk vorfinden, so können wir doch eine Satzung als Argument für unsere Behauptung, Mittelleuen sei als dritte Stube des Gerberhandwerks gegründet worden, anrufen.

Die betreffende Satzung auf Blatt 5/6 lautet:

„Der Stuben zum Obern und Nidern Gerwern, und der unsern gegen Inen, allter Loblicher bruch, der hochzytten halber.

Uff dem Nüwen Jarstag, alls man anfieng zellenn, *Tusent, fünff hundert, sechtzig unnd sybne,* Ist in einem gmeinen Bott, abgerhaten, und bschlossen worden, Diewyl ein allter Loblicher bruch, unnd fründtligkheit ist gsin, by den beyden, *Obern* unnd *Nidern Gerwer Stuben*, gegen unnser Stuben hie zum *löüwen,* und wir gegen Inen, Das wann ein Stubengsell uf unnser Stuben, sich, oder sine kind, Es syent sün oder töchter, Inn die Ee versorget hatt, das derselbig uf Jede Gerwer Stuben, *Ein pfund* pfening, (Ueber das, so er unnser Stuben deshalb, wyther schuldig ist, wie hievor stadt.) ussgricht unnd bezallt hatt, Dessglychen dieselben beyd Ober unnd Nider Gerwer Stuben, ouch gegen unns, so Ir einer sich, oder sine kind, vereelichet hatt, unnser Stuben ouch *Ein pfund pfening* usszürichtenn schuldig gsin. Da so wöllenn wir, das sollicher unser *allter* loblicher *bruch,* unnd fründtligkheyt (Diewyl derselbig In ein abgang und vergäss hatt wöllenn khommen.) hinwiderumb vest und styff gehallten werde, ane einichen Intrag unnd widerred, unnd hier Innen keinem üt zit nachgelassenn, Alls es dann beyd Ober unnd Nider Gerwer Stuben, allswol alls die unnser, uf ein Nüws bestättiget habent!"

Dieser alte Brauch des gegenseitigen Austausches von Hochzeitsgeldern beweist deutlich, was für enge Beziehungen unter den

[5] Die ältesten uns erhaltenen Wappen der drei Gerbergesellschaften sind in der Taufkapelle des Münsters mit der Jahrzahl 1476 zu sehen.

drei Gerbergesellschaften herrschten. Uebrigens hebt von Stürler im Bern. Taschenbuch (1863), p. 12/13 speziell hervor, dass die drei Gerberzweige in allen Beziehungen zum Staatsorganismus nur eine Gesellschaft darstellten, während in administrativer Beziehung völlige Trennung herrschte.

Auf allen Abbildungen des XV.-XVII. Jahrhunderts hält der rote Leu, der der Gesellschaft den Namen gab, ein Gerbermesser in den Pranken. Von keiner Bedeutung ist es, wenn Mitte des XVII. Jahrhunderts dem Leu an der Hauswand des Gesellschaftshauses eine Halparte in die Pranken gegeben wurde . Dass auf alle Fälle im Anfang auf Mittelleuen das Handwerk massgebend gewesen, das beweist uns eben das Wappen! Nach Zesiger war Mittelleuen ursprünglich die Stube der Kürschner. Da in den meisten Städten die Kürschner den Gerberinnungen angehörten, so fühlten sich die Berner berechtigt, ihrem Leuen das Gerbermesser zu geben.

Sicher ist es, als von ungefähr 1450 an die Geschlechter anfingen in die Vennerzünfte einzutreten, dass bald das Handwerk auf Mittelleuen, wie auch auf den andern Stuben, in den Hintergrund trat, so dass die Nichthandwerker in der Ueberzahl waren. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts trat das Kürschnerhandwerk ganz in den Hintergrund. Bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts wurde Mittelleuen vor allem die Stube der Glasmaler, Glaser und Goldschmiede. Zuzug von Handwerkern bekam die Gesellschaft wieder durch die im März 1710 gefällte Entscheidung von Schultheiss, Rat und Sechszehner, dass von nun an *Weissgerber,* deren Väter einen andern Beruf und auf andern Stuben Stubenrecht hatten, des Handwerks wegen auf Mittelleuen angenommen werden müssten. Dies war nicht etwa aus Gründen eines einzuführenden Zunftregimentes geschehen, sondern aus Gründen der Armenpolitik.

In Bern war es seit alters her auf allen Stuben der Brauch, dass Geistliche und Vertreter freier Berufe das Stubenrecht ihrer Väter erbten. Von der Helvetik an nahmen die Berner Gesellschaften niemanden mehr von wegen des Handwerks auf, der „Berner Zunftzwang" war endgültig begraben, und das blieb so bis in die neueste Zeit.

[6] Dieser ist an der Marktgassfront des Zunfthauses zu sehen. — Mittelleuen ist eben als „mittlere" Gerbergesellschaft entstanden und hat im Gegensatz zum schwarzen Leuen der Obergerber im Graben und zu den beiden roten Leuen der Niedergerber an der Gerechtigkeitsgasse zu seinem Wappen den „roten guldinen Leuen" angenommen. Nach der Lage des ersten Gesellschaftshauses an der Kramgasse hiess die Stube bald „zum Mittelleuen".

B. Überblick über die politische Stellung von Mittelleuen bis zum Umsturz 1798.

I. Das Venneramt.

Es ist bereits erwähnt:

1. dass die Satzungen von 1373, 1392, 1420 und 1425 den Gesellschaften nur wenige politische Rechte liessen;

2. dass der ursprüngliche Bestand der Gesellschaften gesprengt war, und andere dem betreffenden Handwerk fremde Elemente darin Aufnahme fanden;

3. dass dadurch das spezifische Handwerksinteresse in den Hintergrund, jedoch aber das politische Interesse als Burger des bernischen Staatswesens in den Vordergrund trat.

Die dadurch entstandenen Personenverbände, denen die Regierungsglieder ja selbst angehörten, boten der Regierung genügende Gewähr für richtige Ausübung von ihnen übertragener staatlicher Befugnisse, wie die Übertragung der Vennerwahl tatsächlich war.

Von alters her war die Stadt in vier Viertel eingeteilt, deren jeder einen Venner, d. h. Pannerträger aus ihrer Mitte erwählte[7]. Die Venner waren zunächst und hauptsächlich militärische Beamte, bildeten eine Art Kriegsrat und hatten in ihren Quartieren die Harnischschau und leiteten gemeinschaftlich die ganze Feuerpolizei. Wichtiger wurde in der Folge ihre *politische* Bedeutung. Sie erhielten ein Vorschlagsrecht bei den Wahlen der Schultheissen, der zwei Heimlicher des Rats, der Stadtrichter und der Sechszehner, mit welch letzteren sie gemeinsam den grossen Rat und mit Bestätigung der anderen Bürger den kleinen Rat wählten. Ausserdem besorgten sie die Gerichtsverwaltung in den vier bernischen Landgerichten, Konolfingen, Seftigen, Zollikofen und Sternenberg. Von um 1430—50 an ist es ausschliessliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber die vier Venner zu stellen. So verwaltete der Pfisternvenner bis 1798 das Landgericht Seftigen, der von Schmieden Sternenberg, der Metzger Konolfingen und der Gerber Zollikofen.

Es war ein äusserst wichtiges und vielseitiges Amt, und das Vorrecht, das die genannten Zünfte erhielten, diese Männer aus ihren Gesellschaften wählen zu dürfen resp. aus ihren Gesellschaften die geeigneten Persönlichkeiten herzugeben — denn

[7] Vgl. Berner Taschenbuch (1863), S. 5—7.

die Wahl ging nicht durch die Zunft, sondern durch vom Rat gewählte Kollegien von sich — ein politisch sehr Bedeutsames!

Wahrscheinlich um den Adel aus diesem Amte zu entfernen, wurde nämlich um die Mitte des XV. Jahrhunderts bestimmt, dass die vier Venner ausschliesslich aus den vier schon genannten Gesellschaften zu Pfistern, Metzgern, Schmieden und Gerbern — die beiden Gerbergesellschaften als eine gezählt — zu nehmen seien[8]. Warum gerade diese Gesellschaften ausgewählt wurden, ist nicht ganz klar, doch darf angenommen werden, dass ihre soziale Bedeutung den Ausschlag gab. Der ursprüngliche Zweck wurde jedoch bald illusorisch, indem, wie bereits bemerkt, der Adel einfach seine Stube aufgab und das Stubenrecht einer der vier Vennergesellschaften erwarb. Damals, vielleicht gerade aus diesem Grunde, wurde denn auch eine dritte Gerbergesellschaft, eben die zum roten Leuen, gegründet, es zählt wenigstens die Liste der damaligen Stubengenossen eine Reihe von adeligen Namen auf, deren Träger vorher zum Distelzwang stubengenössig gewesen waren. Übrigens durften ja die Herren zum Narren und Distelzwang ausnahmsweise noch einer zweiten Stube angehören. Dies ist von Stürlers Ansicht[9].

Gegenteiliger Ansicht ist Zesiger: Von einer Gründung durch Adelige ist keine Rede, und vor 1450 hatten sie auch keine Ursache auf andere Stuben zu gehen, da die Venner ja den Vierteln nach und meistens aus den adeligen oder doch den achtbaren Geschlechtern genommen wurden[10]. Ich halte diese Ansicht für die richtige.

Ein eigentlicher Austritt aus der ursprünglichen Gesellschaft war übrigens nicht einmal erforderlich, indem es erlaubt war, mehr als ein Stubenrecht zu besitzen. Dabei waren in der ältern Zeit auch Übertritte von der einen zur andern Gesellschaft sehr häufig.

Stürler schreibt im Berner Taschenbuch 1863[11] über das Verhältnis der drei Gerbergesellschaften:

„In allen *Beziehungen zum Staatsorganismus* stellten Ober-, Mittel- und Niedergerbern nur *eine Gesellschaft* dar. „Rät und

[8] *Osterbuch*, I, S. 1: „Vennergesellschaften, das ist mit Namen zu den Metzgern, Niedern Gerwärn ouch zu den Obern, Pfistern und den Schmieden." *1485.*

[9] *Berner Taschenbuch* (1863), S. 11/12.

[10] ibid. (1908), S. 210.

[11] ibid. (1863), S. 12/13.

Burger" wählten, ohne an eine fixe Kehrfolge gebunden zu sein, den Venner bald aus der einen, bald aus der andern, bald aus der dritten. Das gleiche Verfahren wurde für die Sechszehner und die Beisitzer am Stadtgerichte beobachtet. Es blieb auch nach der Vereinigung von Ober- und Niedergerbern, die am 21. Juli 1578 erfolgte, Roten nun Mittellöwen garantiert, und zwar bis zum Jahre 1798. In den *administrativen Beziehungen* dagegen herrschte *völlige Trennung* der drei — seit 1578 hinweg der zwei Gerberzweige. Jeder besorgte selbstständig sein Kriegsausrüstungs-, sein Vormundschafts- und sein Armenwesen. Ebenso scharf geschieden war der übrige grössere und kleinere Haushalt derselben. Seit dem Untergange der alten Verfassung besteht gar *kein innerer Verband* zwischen Obergerbern und Mittelleuen mehr."

Die Berechtigung der Gesellschaft zum Roten Löwen auf das Venneramt wurde nicht ohne weiteres von der Gesellschaft zu Gerbern, die sich dadurch in ihrem Vorrecht nicht ohne Grund beeinträchtigt sah, anerkannt, erst 1674 wurde der Streit endgültig dahin entschieden, dass beide Gesellschaften gleichberechtigt sein sollten[12].

II. Die Sechszehner.

Mit der Wahl der Venner aus den Gesellschaften war für dieselben eine zweite Möglichkeit gegeben, auf die Zusammensetzung der Regierung bestimmend zu wirken. Den Vennern lag die Wahl der Sechszehner ob, jeweils am Mittwoch vor Ostern, mit denen gemeinsam sie, wie bereits bemerkt, den grossen und kleinen Rat am hohen Donnerstag zu wählen hatten. Anfänglich vier aus jedem Quartier, wurde mit Übergang des Venneramtes an die vier genannten Gesellschaften auch bestimmt, dass die Sechszehner aus den Gesellschaften zu wählen seien, und zwar in der Weise, dass die vier Vennergesellschaften je zwei, die übrigen acht je einen zu stellen berechtigt waren. Die Gerbergesellschaften wurden auch hier für eine gezählt.

Das Recht Sechszehner zu stellen, bot der Gesellschaft die Möglichkeit eine *politische Rolle* zu spielen[13]. Aus den Osternbüchern von 1598 weg ist nachzuweisen, dass Mittelleuen das Recht hatte, alle zwei Jahre einen Sechszehner zu wählen, d. h. also einen Viertel der Gerbernsechszehner, was 1678 durch die Obrigkeit ausdrücklich bestätigt wurde.

[12] Vgl. *Venneramtsprozess:* die Gerber im Streit mit Mittellöwen: (u) WW. 1. — 23. März 1671. (Archiv Mittelleuenzunfthaus.)

[13] *Berner Taschenbuch* (1908), S. 232/235.

III. Das Schultheissenamt.

Der Schultheiss in Bern war das Haupt der Stadtverwaltung, oberster Richter, Siegelführer und in Kriegszeiten in der Regel auch Oberfeldherr[14]. Es ist uns keine Urkunde bekannt, die irgendeiner der stadtbernischen Gesellschaften ein besonderes Vorrecht in bezug auf das Schultheissenamt eingeräumt hätte. Es war an kein bestimmtes Stubenrecht gebunden. Sicher war die Amtsdauer anfangs ohne zeitliche Beschränkung — also auf Lebenszeit. Von Ostern 1418 an wird die einjährige Amtsperiode beschlossen, eine Folge des Kampfes gegen die Volksrechte, der den Wechsel von lebenslänglicher zu zeitlich beschränkter Amtsdauer mit sich brachte. Doch hielt man sich nicht streng an diesen Beschluss, besonders, wenn ein tüchtiger Kopf das Amt innehatte. So ist es nicht verwunderlich, dass man an Ostern 1507 die zweijährige Amtsdauer festsetzte, bis dann 1585 durch Räte und Burger endgültig die einjährige Amtsdauer beschlossen wurde, und so blieb man dabei bis zum Sturze der aristokratischen Berner Republik im Jahre 1798[15].

Von Mittelleuen hatten im Laufe der Zeit sieben Stubengenossen das Schultheissenamt inne[16].

IV. Die Teutschen und Welschen Seckelmeister.

Es wird vermutet, dass es schon Mitte des XIV. Jahrhunderts bernische Stadtseckelmeister gab. Bis zum Jahre 1536, als der Staat Bern die Waadt eroberte, gab es nur einen Seckelmeister. 1536 wählten Räte und Burger für das neugewonnene welsche Land einen neuen „welschen" Seckelmeister, im Unterschiede zum früheren alleinigen, der jetzt „teutscher" Seckelmeister hiess. Das Teutschseckelmeisteramt stand ursprünglich rechtlich den Genossen aller Gesellschaften offen, bis es sich später auf Angehörige der vier Vennerstuben und der Adelsstube zum Narren und Distelzwang beschränkte. Seine Amtsdauer war ursprünglich auch unbeschränkt, bis 1580 die sechsjährige Amtsdauer eingeführt und auch fast ausnahmslos eingehalten wurde. 1634 wird auch für das welsche Seckelmeisteramt die sechsjährige Amtsdauer beschlossen. 1650 beschliessen Räte und Burger die jährlich einmalige Rechnungsablage sowohl durch den teutschen wie welschen Seckelmeister, was bis 1798 nicht mehr geändert wurde.

[14] *Geiser* (Festschrift), S. 112/115.

[15] *Berner Taschenbuch* (1908), S. 221/226.

[16] Vgl.: Das Schultheissenverzeichnis in der Festschrift 1891: *Geiser:* Beilage I, S. 135/139 und die Osterbücher.

Mittelleuen stellte zehn Teutsche und sechs Welsche Seckelmeister[17].

V. Die Heimlicher, Grossräte, Ratsherren und Landvögte[18].

Die beiden Heimlicher von Burgern hatten wohl ursprünglich die Aufgabe, den CC Bericht zu erstatten über die Vorgänge im Rat. Rechtlich waren sie Mitglieder der CC mit Sitz und Stimme im kleinen Rat. Wollte sich ein Burger der Politik zuwenden, so ergab sich für ihn die politische Stufenleiter wie folgt: Mitglied der CC, Landvogt, Sechszehner, Heimlicher von Burgern, Ratsherr. Ohne weiteres rückt im XV. und XVI. Jahrhundert der Heimlicher von Burgern an die Stelle eines verstorbenen oder sonst-, wie ausgeschiedenen Ratsherrn, und im XVIII. Jahrhundert, dem Jahrhundert der starren Rangordnung, ist es sehr selten, dass einer Ratsherr wurde, ohne vorher Heimlicher gewesen zu sein.

Auch die Mitglieder der CC, die Ratsherren und Landvögte waren für eine Gesellschaft von Bedeutung, die sie in ihren Reihen zählte.

In die Räte wurden seit dem XVI. Jahrhundert keine Handwerker mehr aufgenommen. Die Landvogtei bildete eine Quelle des Reichtums für den regimentsfähigen Burger. Es war Brauch, dass ein neugewählter Burger, ein neuer Ratsherr, ein Landvogt, solange er im Amte war, seine Gesellschaft mit Neujahrsgaben bedachte, sei es ein Goldstück, seien es Naturalien, auf alle Fälle hatte auf diese Weise die Zunft eine regelmässige, wenn auch ausserordentliche Einnahmequelle.

Auf Seite 239/240 Bern. Taschenbuch (1908) ist von Zesiger eine Tabelle der Vertreter von Mittelleuen in den Behörden von 1475—1795 zu finden, die uns zeigt, dass zwischen den Berner Gesellschaften ein gewisses Gleichgewicht in der Behördenzusammensetzung bestand.

C. Überblick über die politische Stellung der Gesellschaften[19] und neue Gestaltung speziell Mittelleuens vom Umsturz 1798—1831.

Mittelleuen ereilte dasselbe Schicksal, wie alle übrigen Gesellschaften. Bern war am 5. März 1798 gefallen, und damit war

[17] *Berner Taschenbuch* (1908), S. 227/232.

[18] ibid., S. 236/243.

[19] Vgl. Kurt v. Wattenwyl: „Die Entwicklung der Burgergemeinde Bern seit 1798." Bern. Dissertation. (Maschinenschriftexemplar auf dem Dekanat der jur. Fakultät.)

das Schicksal der alten Eidgenossenschaft besiegelt. Die Kantone bildeten fortan blosse Verwaltungsbezirke der einen und unteilbaren helvetischen Republik, an Stelle der kantonalen Souveränität trat die Volkssouveränität. Die bisherige politische Verfassung des Kantons Bern ging auf in diejenige des neugegründeten Einheitsstaates. Damit verschwanden auch die autonomen Rechte der Stadtbernischen Gesellschaften sang- und klanglos, ihre selbstständigen Funktionen wurden wie diejenigen der übrigen Gemeinden Munizipalbeamten übertragen, deren Wahl und Kompetenzen die helvetische Gesetzgebung bestimmte. Die rein burgerlichen Angelegenheiten besorgte die sogenannte Gemeindekammer.

Nicht aber verschwanden mit den autonomen Rechten die Gesellschaften selber — als private Vereine blieben sie bestehen, unberührt von der helvetischen Gesetzgebung. Sie überdauerten die Helvetik, ohne eine politische Rolle zu spielen.

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 behielt im allgemeinen die materiellen Verfassungsgrundsätze der Helvetik bei, eine vollständige Umgestaltung erlitten dagegen die formellen und organisatorischen Bestimmungen der helvetischen Verfassung. Die Souveränität der Kantone wird wieder hergestellt, und jeder Kanton erhält seine eigene Verfassung.

In der Stadt Bern werden die 13 Gesellschaften wieder in ihre alten Rechte eingesetzt und als Wahlzünfte der Organisation des Staatswesens eingereiht:

Mediationsakte, Titre I. Art. 2:

„Les anciennes tribus de la ville de Berne sont rétablis."

Jede der 13 Gesellschaften hatte das Recht je einen der vierzig Stadträte zu ernennen, während ein Wahlkollegium die übrigen 27 bezeichnete. Bei dieser Gelegenheit kamen auch die alten Gesellschaftshäuser wieder zu Ehren, die als Versammlungslokale der einzelnen Zünfte dienten.

Die Unterscheidung zwischen Munizipalität und Gemeindekammer wurde aufgehoben, und das Gemeindegut als Privateigentum ihrer Anteilhaber, der Burger erklärt.

Der Sturz Napoleons im Jahre 1813 riss auch seine Schöpfung, die Mediationsakte, mit sich, die Regierung proklamierte am 23. Dezember 1813 ihre Aufhebung und legte die Gewalt in die Hände der vor dem Jahre 1798 bestandenen Regierung, sich kühn über die inzwischen verflossenen ereignisreichen 15 Jahre hinwegtäuschend, „Schultheiss, Rat und Burger" der Republik Bern traten wieder in ihre althergebrachten Rechte ein, als ob niemals die französische Revolution die Welt erschüttert und mit ihren

neuen Grundsätzen an die Pforten der alten Aristokratie gepocht hätte!

Die oberste Gewalt ging im allgemeinen wieder an die Stadt über, das heisst an die vor 1798 regimentsfähigen Geschlechter. Aus eigener Machtvollkommenheit erliess die neue Regierung am 21. September 1815 eine „urkundliche Erklärung", worin sie die Grundlagen des neuen Staatsrechtes feststellte.

1816 erhielten die vier Vennerzünfte einen kleinen Teil ihrer Vorrechte zurück, indem die Pfister, die Schmieden, die Metzger und die Gerber mit den Angehörigen von *Mittelleuen* zusammen je zwei, die übrigen neun Gesellschaften im ganzen 9, die Gesellschaften insgesamt also 17 von den 34 Stadträten wählten. Die andere Hälfte bezeichneten die ebenfalls wieder hergestellten Zweihundert der Stadt und Republik Bern[20].

Die politische Bedeutung der Gesellschaften nimmt ihr definitives Ende mit der neuen kantonalen Verfassung vom 31. Juli 1831 mit den beiden Gesetzen vom 19. Mai 1832 und 20. Dezember 1833, nachdem sie ihre politischen Rechte über 400 Jahre ausgeübt hatten.

Die politische Sonderstellung der Stadt Bern innerhalb des Kantons verschwindet. Den grossen Rat bestellen von nun an Stadt und Land im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Und damit wurden den städtischen Gesellschaften die letzten Reste ihrer politischen Bedeutung genommen, nämlich, wie ich bereits ausgeführt habe, die Wahl eines Stadtrates, die sie seit 1803 ausgeübt hatten.

Trotzdem sich heute das Volk selber durch seine unmittelbaren Vertreter regiert, und man leicht auf die „verknöcherten" und politisch unbedeutsamen Gesellschaften verzichten will, so haben sie doch den Beweis ihrer weitern Lebensfähigkeit erbracht durch Übernahme von Aufgaben auf dem Gebiete des Armen- und Vormundschaftswesens.

---

[20] *Berner Taschenbuch* (1908), S. 241.

II. Teil (Hauptteil).

INNERE ORGANISATION VON MITTELLEUEN NACH DEN STUBENSATZUNGEN VON 1567.

A. Die Gesellschaften im allgemeinen.

Der von mir schon skizzierte Übergang der ursprünglichen Handwerksinnungen in geschlossene Stubengesellschaften als Abteilungen der gesamten Burgerschaft beschränkte sich auf eine gewisse Anzahl bedeutenderer für Berns Handel und Industrie besonders hervortretender Handwerke. Die ältere Stadtgeschichte kannte wohl soviel Handwerksinnungen als es überhaupt Handwerke gab. Noch der Brief vom *1. April 1373*[1] zählt neben den später bestehenden Gesellschaften auf:

Die Rebleute, Dachnagler, Wollenschläger und Kürschner; daneben bestanden schon damals die adeligen Vereinigungen zum Narren- und Distelzwang, die sich frühzeitig, das genaue Datum ist nicht bekannt, zu einer einzigen Gesellschaft vereinigten[2].

Der Mannschaftsrodel für Murten aus dem Jahre 1476[3]: zählt siebzehn Gesellschaften auf, die die wehrkräftige Mannschaft der Stadt bildend, sich mit dem übrigen eidgenössischen Heere vereinigten. Wie treffen hier als später untergegangene: die Schützengesellschaft, die schon bald nachher wegfiel, Ober- und Niederpfistern, *Roter Löwen* (seit 1559 Goldener Löwen), das als *Mittellöwen* sich erhielt, und Rebleuten. Teils durch Vereinigung mit andern bestehenden, teils durch Wegfallen infolge des aussterbenden Handwerks, wie wir dies bei Rebleuten konstatieren können, schmolz die Zahl auf die 13 noch heute bestehenden herab (zum erstenmal 1598 in dieser Anzahl zu konstatieren). Die ursprüngliche Trennung nach den Stadtteilen in eine obere und untere Gesellschaft, wie wir sie beinah bei allen Stuben nachweisen können, fiel bei den meisten schon frühzeitig dahin. So vereinigten sich Ober- und Nieder-Schuhmachern 1461[4]; Ober-

[1] *Soloth. Wochenblatt 1830, S. 208,* vgl. Beilage.
[2] *Berner Taschenbuch* (1865), S. 175.
[3] ibid. (1854), S. 140 und *von Rodt:* Bern. Kriegswesen, I, S. 244.
[4] ibid. (1878), S. 56.

und Nieder-Metzgern 1468[5]; Ober- und Nieder-Pfistern 1578[6]; und Ober- und Nieder-Gerbern ebenfalls 1578[7]. Die alte Gesellschaft der Steinmetzen und Steinbrückel, eine den deutschen Bauhütten[8] des Mittelalters angehörende Bruderschaft ging 1431 in der jüngern Verbindung der Künstler, der Gesellschaft zum Affen auf[9]. Zimmerleuten vereinigte bei sich gar vier ursprünglich getrennte Handwerke, die Zimmerleute, Küfer, Wagner und Tischmacher[10]. Die Trennung erhielt sich nur bei der Gesellschaft zu Gerbern, die noch heutzutage in zwei Gesellschaften zerfällt. Allerdings muss ich hier nochmals bemerken, dass bis zum Untergang der alten Verfassung diese drei seit 1578 nur mehr zwei Gerbergesellschaften nach aussen vollständig einheitlich organisiert, nur im Innern eine getrennte Verwaltung besassen[11].

Die bestehenden 13 Gesellschaften, die mit den alten Handwerksinnungen nur noch den Namen gemein haben, sind nun nach ihrer gewöhnlichen Rangordnung[12]:

Distelzwang, Pfistern, Schmieden, Metzgern, Gerbern, Schuhmachern, *Mittelleuen,* Webern, Zimmerleuten, Kaufleuten, Mohren, Affen und Schiffleuten.

Ihre *innere Organisation* in früherer und jetziger Zeit ist im allgemeinen so übereinstimmend, dass wir uns auf eine einheitliche Darstellung beschränken könnten, uns dabei vorbehaltend, die Besonderheiten der einzelnen Zünfte jeweilen an der gebührenden Stelle einzuschalten. Doch ist die einheitliche Darstellung nicht der Zielpunkt meiner Aufgabe, so dass ich mich, was die innere Organisation betrifft, streng auf Mittelleuen beschränken will, und nur wo es mir gegeben scheint, will ich Streiflichter auch auf die andern Stuben werfen.

B. Die Stubensatzungen von Mittelleuen aus dem Jahre 1567.

Die älteste erhaltene Stubensatzung von Mittelleuen, welche ich im Stubenarchiv vorfand, trägt die Jahrzahl M. V. L. XVII. Sie ist uns in einem prächtigen Ledereinband erhalten geblieben, der in Goldbuchstaben die Aufschrift trägt[13]:

[5] ibid. (1866), S. 430.
[6] ibid. (1868), S. 369 und *Durheim,* S. 148.
[7] ibid. (1863), S. 12.
[8] Über die deutschen Bauhütten vgl. *Gierke,* I, S. 408.
[9] *Berner Taschenbuch* (1867), S. 389.
[10] ibid. (1875/76), S. 116.
[11] ibid. (1863), S. 12/13.
[12] *Durheim:* Stadt Bern, S. 139.
[13] Gepresster Ledereinband mit Pergamentblättern im Archiv Mittelleuen (Gesellschaftshaus, I. Stock).

DER STUPEN ZU
DEM GULDEN
LEUVEN
SATZUNGEN
UND ORNU
NGEN
M. V. L XVII.

Auf Pergamentblatt 43 vernehmen wir:

„Philip Sinner" stiftete das „perment", „Hans Stuber der Buchbinder hat es inbůnden", „Und ich Hans Kiener tütscher Leermeyster han es gschryben, und hannd es, all dry, unnsern lieben Herren und Stuben Gsellen alhir zum Löuwen uff das 1. 5. 68. Jar, vereerrt."

Die meisten Satzungen sind leider nicht datiert, doch ist auf dem Titelblatt zu lesen, dass sie:

„Im 1528. angesechen, und nach dem allten bůch abgeschrybenn, volgends den 4. Junii 1537 widerumb ernüweret und Jetzt Letstlich abermals Im 1566 Jar, mit ettlichen articklenn verbesserett, hinzůgethan, und die zehalltenn allso beschlossenn wordenn, wie harnach vollget."

Leider ist das genannte „alte bůch" verschollen.

Die Satzungen des Buches von 1567 zerfallen in vier Kategorien welche deutlich durch Abschnitte gekennzeichnet sind:

I. Die Satzungen der „Nüwen Stubengsellenn",
(also Satzungen betreffend das *Stubenrecht*).
(Pergamentblatt 2—10).

II. Die Satzungen das Stubenmeisteramt betreffend.
(Pergamentblatt 12—18).

III. Die Kriegsordnungen.
(Pergamentblatt 19—23).

IV. Die Stubengerichtsbarkeit.
(Pergamentblatt 26—33).

V. Bestimmungen verschiedenen Inhalts.
(Pergamentblatt 34—42).

1. Die Satzungen der „nüwen Stubengsellenn."
(Also Satzungen betreffend das *Stubenrecht.*)

Der neue Stubengeselle, dessen Vater also der Gesellschaft nicht angehörte, zahlt „zechen pfund Bernwärung"[14] als Aufnah-

[14] Bis zum XVI. Jahrhundert ist die einzige bernische Rechnungsmünze der *Pfennig* (*δ*) mit seinen höheren Einheiten: dem *Schilling* (*β*) und dem

megeld, und dazu heisst es: „doch das er sin Gwer, Harnisch, und fhür Eymer zeyge, und das alles sin eygen sye, und es nit entlechnet habe."

Die vollständige Satzung auf Pergamentblatt 2 des Bandes von 1567 lautet:

„Wölcher nun nach diesem unser gnädigenn Herrenn Ordnung unnd ansechen, by unns zu Einem Stubenngsellenn ufgenommen wirt, der soll des Erstenn by siner Hannd gebnenn thrüw, globen, der Stuben nutz, Lob, unnd Eer, zefürderenn, unnd schadenn zewennden, ouch alles das zethůnd, das einem gethrüwen Stubengsellenn gezimpt, unnd wir all gemeinlich Inn potten, unnd verpotten, zethůnd verbůnden, und schuldig sind, darzů so soll er unnser Stuben angendts mit barem gellt oder mit gutter gwüsser Bürschafft, *zechen pfund pfening Bernwärung,* unnd darzů ein vier mässige nüwe gellten, mit gůttem win, oder fünf zechenn schilling pfening darfür, für solche sin *Stubennrecht* ussrichtenn, unnd hiemit der Stuben fryheit erkhoufft unnd bezallt habenn, wie ein annderer Stubenngsell.

Doch das er sin Gwer, Harnisch, und fhür Eymer zeyge, und das alles sin eygen sye, und es nit entlechnet habe."

Diese Stubensatzung von Mittelleuen zwingt mich einiges über *die militärische Bedeutung*[15] *der Zünfte* und *die Feuerpolizei* in Bern zu sagen.

Nach der alten Einteilung der Stadt in vier Viertel wurde auch ursprünglich die waffenfähige Mannschaft unter Anführung des betreffenden Venners aus den Viertel ausgezogen[16]. Die erste dokumentierte Spur einer Aushebung nach Gesellschaften finden wir 1468 beim Waldshuterkrieg[17], und in den Burgunderkriegen ist die Einteilung der Burgerschaft in die 17 Gesellschaften bereits die Grundlage der taktischen Einteilung der stadtbernischen Auszüger. Die Stuben bilden militärische Gemeinden, auf welche beim Aufgebot die auszuhebende Mannschaft verteilt wurde, für deren Vollständigkeit und gehörige Ausrüstung jene auch verantwortlich waren[18]. In bezug auf die allgemeine Beaufsichtigung des

Pfund (℔): 1 ℔ = 20 ß = 240 ₰; 1 ß = 12 ₰. Der Wert des Pfundes beträgt nach moderner Währung:

um 1300	zirka	80—100 Fr.
„ 1400	„	50 „
„ 1500	„	20 „
„ 1600	„	10— 12 „

[15] Vgl. III, Die Kriegsordnungen.
[16] *Berner Taschenbuch* (1854), S. 143.
[17] ibid. (1863), S. 54.
[18] *von Rodt:* Kriegswesen der Berner, I, S. 6.

wehrhaften Zustandes blieb jedoch die alte Einteilung in die Vennerviertel in Kraft[19]. Die ausgezogenen Genossen hatten Anspruch darauf, von den Zurückgebliebenen unterhalten zu werden, und zu dem Zwecke wurde jeweilen eine besondere Steuer ausgeschrieben, das *Reisgeld*, das von jedem Genossen je nach seinem Vermögen, ja oft nach seinem Stande eingezogen wurde[20].

Neben der Bestreitung der Besoldung hatten die Gesellschaften auch für den wehrhaften Zustand ihrer Auszüger zu sorgen. Der älteste Erlass in dieser Hinsicht datiert schon aus dem Jahre 1436: *„Ordnung umb* den *Harnisch"*. Die Handwerker in den Gesellschaften sollen darauf sehen, dass ein jeder seinen Harnisch und seine Wehren besitze[21].

Wie in den meisten deutschen[22] und schweizerischen Städten war es Pflicht jedes Bürgers zum Feuer zu laufen und sich beim Löschen zu beteiligen. In Bern führten die Aufsicht Venner und Räte[23]. Bei der Bauart der damaligen Zeit, die eine rasche Verbreitung einer ausgebrochenen Feuersbrunst ungeheuer unterstützen musste[24], war eine solche Verpflichtung des einzelnen Burgers leicht begreiflich und wird auch wohl im eigenen Interesse niemals ernstlich bestritten worden sein. Wie aus unserer Mittelleuensatzung hervorgeht, musste jeder Burger seinen Feuereimer besitzen, und die diesbezügliche Feuerordnung vom 30. September 1542 wurde alljährlich vor dem grossen Bott verlesen[25]. Zur rascheren Bewältigung eines Brandes war die Stadt in zwei Quartiere getrennt. Brach nun ein Brand im untern Quartier aus, so waren nur die Bürger der untern Stadt verpflichtet, zur Brandstätte zu eilen, während diejenigen der obern Stadt als Brandwache für ihr Quartier am Platze blieben[26].

Seit 1616 musste jedes Mitglied einer Gesellschaft neben dem Feuereimer, den es als Burger besass, einen weitern vorweisen können als Stubengenosse[27]. Die Art dieser öffentlichen Leistung bestand für jede Gesellschaft nur darin, dafür zu sorgen, dass stets

---

[19] ibid., I, S. 7.

[20] ibid., I, S. 131; vgl. III, Die Kriegsordnungen.

[21] *Festschrift 1891; von Rodt:* S. 33/34; vgl. dazu identische Satzung von Mittellöwen.

[22] vgl. *Gierke,* I, S. 373.

[23] *Berner Taschenbuch* (1854), S. 144.

[24] Vgl. die grossen Brände in Bern in den Jahren 1286, 1302, 1405.

[25] *Berner Taschenbuch* (1862), S. 47.

[26] ibid. (1854), S. 144.

[27] ibid. (1862), S. 72. Die Vorweisung war sogar obligatorisch und Voraussetzung der Annahme als Stubengenosse.

soviel Feuereimer auf dem Gesellschaftshause vorrätig waren, als es Stubengesellen gab. Seit 1714 war jede Gesellschaft zudem verpflichtet, eine Feuerspritze nach Strassburger Art[28] und dazu wenigstens 100 Schuh lederne Schläuche und die nötigen Saugschläuche zu stellen, nebst dem nötigen Personal, das bei Mangel an tauglichen Stubengesellen von andern Orten auf Kosten der Stube beschafft werden musste[29]. Auf Initiative von Kaufleuten wurden 1815 Schritte getan, sich von diesen Verpflichtungen frei zu machen, da es unbillig sei, die Kosten des Unterhalts neuer Spritzen allein zu tragen, da doch die Burgerschaft kaum mehr als ein Drittel aller Häuser in der Stadt besitze. Aber erst in den zwanziger Jahren waren diese Anstrengungen von Erfolg begleitet. Die Zünfte kauften sich nach und nach von diesen Verpflichtungen los[30].

In der Satzung: *„Wie der Sun sines Vatters Stuben erbt"*[31], vernehmen wir, dass das Stubenrecht sich vom Vater auf den Sohn vererbt, wenn dieser nach dem Tode seines „abgangnen Vatters" regelmässig den Stubenzins bezahlt. Bei seiner Aufnahme zum regelrechten Stubengenossen hat er nur den „gůten win", nicht aber die zehn Pfund zu bezahlen.

In ältester Zeit, in der Zeit unserer ersten Kenntnis von den Gesellschaften, wäre diese Mittelleuensatzung ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, denn in dieser Zeit bildet *die Zugehörigkeit zum Handwerk* die einzige Quelle, aus der eine Aufnahme gefordert werden konnte! Söhne von Stubengenossen, die des Vaters Handwerk trieben, blieben ohne weiteres auf der väterlichen Zunft. Wer sich einem Handwerk widmen wollte, musste auf die daselbst zünftige Gesellschaft übertreten, gleichviel ob er Neuburger oder Sohn eines Gesellschaftsangehörigen einer andern Stube war[32], und gegen Abgabe des bescheidenen Aufnahmegeldes und der sonstigen im *Brief von 1373*[33] für jedes Handwerk besonders aufgeführter Spenden[34], konnte ihm die Aufnahme gar nicht verweigert werden. Durch behördliche Einschränkungen und Verfügungen wurden bekanntlich die Zünfte, ihrem eigentlichen Grundcharakter zuwider, gezwungen, auf anderer Basis, nämlich als

[28] Auf dem Schlosse Laupen und im bernischen historischen Museum sind noch solche kleine Fahrspritzen zu sehen.

[29] *Berner Taschenbuch* (1862), S. 47/48.

[30] ibid. (1862), S. 48/49.

[31] Mittelleuensatzungen: Pergamentblatt 4.

[32] *Berner Taschenbuch* (1854), S. 141.

[33] Vgl. Beilage!

[34] *Soloth. Wochenblatt 1830:* S. 208; vgl. Beilage: Die Ordnung von 1373 bestimmt genau, welche Aufnahmsgebühren und sonstige Spenden jede Zunft von ihren neuaufgenommenen Genossen einzuziehen berechtigt sein solle!

politische Vereine, zum gemeinsamen Wohle der Stadt mitzuarbeiten.

Alle diese Wandlungen erstreckten ihre Wirkungen natürlich auch auf die Formen, an die die Aufnahme in eine Gesellschaft gebunden war. Wichtig für das Scheitern eines bernischen Zunftregimentes und somit auch wichtig für die Abänderung der Aufnahmebedingungen war, dass alle diejenigen, die kein Handwerk trieben, von Gesetzes wegen genötigt waren, eine Stube anzunehmen, nämlich die Mitglieder der CC seit 1440[35] und seit 1534 überhaupt alle Burger[36].

Der obligatorische Besitz eines Gesellschaftrechtes datiert vom 29. September 1534[37]. Jeder, dem erlaubt wurde auf Bescheinigung ehelicher und freier Herkunft in die Stadt zu ziehen, sollte sich angehends um eine Gesellschaft bewerben und auch von dieser aufgenommen werden, falls er Gewehr, Harnisch und Feuereimer vorweisen könne. Der beste Beweis, dass die Mittelleuen-satzungen im Bande von 1567 unter der Herrschaft dieses *obligatorischen Gesellschaftsrechtes* redigiert wurden, ist der, dass als Einleitung zu den Satzungen die *Ordnung von 1534* niedergeschrieben ist.

Sie lautet auf Pergamentblatt 1 des Satzungsbandes von 1567:

„Des ersten, alls dann unser gnedig Herren,

Schultheis, Rhät, unnd Burger, diser loblichen Statt Bern, angesechen, und mit offenlicher Satzung ussgan lassen, Das alle unnd jede, Tütsch oder Wältsch, Lanndlütt, Ingeboren, oder Eidgnossen, so hinfür In Ir Statt Bern wonen, unnd husshäblich sitzen wöllennt, sich mit einer Stuben oder Gsellschafft versächen, die Khouffenn, und an sich nemmen, mit dero sy In Kriegsnödten, ouch annderen burgerlichen beschwerden, lieb und leyd trage, Doch das dieselbigen, wöllich unnd wannen die seyend, tütsch, oder wälsch, Lanndlüt, oder Eydgnossen, ob Inen vor allen dingen, gloubwürdig brieff unnd sygel, von Iren Oberkheyttenn bringen, und anzeygen sollend, die Ir harkhommen, geburt, unnd Condition, ob sy Eelich, uneelich, Fry, oder lybeygenn, us was

---

[35] *Berner Taschenbuch* (1863), S. 4—22.

[36] ibid. (1862), S. 72.

[37] ibid.; *von Rodt,* S. 50. Damit war die Entwicklung der Zünfte zu korporativen Abteilungen der Burgergemeinde abgeschlossen. Fortan musste der ins Burgerrecht Aufnahmesuchende an zwei Instanzen gelangen, an den Rat der CC als oberstes Organ der Burgerschaft wie an eine der Gesellschaften. Diese wahrscheinlich gewollte Erschwerung blieb mit kurzem Unterbruch bestehen bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

ursach sy von denselbigenn ordten unnd Ennden abgescheyden, und hingezogen, ouch wie sy sich daselbs gehalten, heytter usstruckind, Dann wöllicher solliche geschrifftliche Khundtschafft, nit khöndte noch möchte zeygenn, der soll in der Statt Bern, keinswägs geduldet, kein frist, underschlouff, noch uffenthalt haben, Wöllicher aber solliche Khundtschafft, und ein Rhatzedell, von unnsern gnädigenn Herrenn, das sy Inne angenommen, und den Insitz erloupt, bringt, und anzeygt, unnd allso ein gsellschaft begert anzenemmen, der soll, ob er Inn die gsellschaft ufgenommen wirt, vorhin den *Stubenmeystern,* zu denenn er kheren wil, sin Gwer, Harnisch, und fhür Eymer, zeygenn, unnd darstellenn, unnd das alles sin eygenn sye, unnd es nit entlechnet habe." —

Zu den Pflichten und Obliegenheiten jeder Gesellschaft gehören neben der von mir schon skizzierten militärischen Bedeutung und Feuerpolizei vor allem das Armen- und Vormundschaftswesen.

Zwischen der *Armen-* und der *Vormundschaftspflege* besteht von Natur ein recht enger Zusammenhang, woraus sich für die Gesetzgebung gewisse Direktiven ergeben. Bevormundung irrsinniger, geistig beschränkter, unerfahrener und leichtsinniger Personen bildet eine wichtige prophylaktische Massregel gegen Verarmung. Arme Waisen kommen mit Armen- wie Vormundschaftsbehörden in Berührung, wobei es für Verpflegung und Erziehung derselben von grossem Werte ist, wenn sich diese Behörden in *einer* Hand befinden. Auch erwachsene Vögtlinge, besonders die durch geistige oder körperliche Mängel Erwerbsunfähigen werden oft zu Sorgenkindern der Vögte und Armenväter zugleich.

Beerdigung ihrer Genossen, Unterstützung ihrer dürftigen oder kranken Mitglieder gehörten wohl überall zu den Hülfeleistungen der Handwerkerverbindungen[38]. Diese Obliegenheiten gingen denn auch auf die stadtbernischen Stubengesellschaften über. Ein eigentliches Armengut gab es allerdings nicht. Die Unterstützungen wurden bestritten aus freiwilligen Beiträgen und Vergabungen von Stubengenossen.

Durch die Nichtexistenz eines Armengutes lässt sich auch das Fehlen von Satzungen betreffend das Armen- und Vormundschaftswesen in unserem Mittelleuensatzungsbande von 1567 erklären. Seine eigentliche Ausgestaltung erhielt das Armenwesen der Gesellschaften eben erst durch den *Beschluss der CC vom*

[38] Vgl. *Gierke,* I, S. 387.

2. Januar 1676[39]. Die Verpflegung der gesellschaftsgenössigen Armen liegt ihrer Gesellschaft *gleich wie* allen andern Gemeinden — die Gleichstellung wird hier ausdrücklich bestätigt — gesetzlich ob[40]. Das Vormundschaftswesen, das hier den Gesellschaften übertragen wird, hatte schon die Gerichtssatzung von 1539 in der Weise geordnet, dass die Stube neben den Verwandten das Recht haben sollte, liederliche Haushalter Schultheiss und Rat zur Bevogtung zu empfehlen[41]. Eine Erleichterung in der Sorge für die Erziehung brachte 200 Jahre später die Stiftung von burgerlichen Waisenhäusern im Jahre 1756[42], die denn auch von Anfang an von den Gesellschaften dotiert wurden. Diese Befugnisse betreffend Armen- und Vormundschaftswesen, anfänglich nur neben die Hauptziele der Gesellschaft getreten, sind die einzige positive Errungenschaft, die ihnen geblieben, aber die schönen Erfolge dieser Übertragung rechtfertigen nach meinem Dafürhalten allein schon das Bestehen der Zünfte in unserer Zeit, die sonst mit allen derartigen mittelalterlichen Instituten gründlich abgefahren ist!

Auch Ereignisse wie Hochzeiten und Leichenbegängnisse bildeten für die Stube eine Einnahmequelle:

Von Hochzeiten sind 3 Pfund, von Leichenbegängnissen 1 Pfund an die Stube zu zahlen.

Die Satzung betreffend Hochzeiten auf Pergamentblatt 5 lautet:

„Wölcher sich, oder sine Kind vereelichete;

was, und wivuil sy unser Stuben ussrichten sollent.

Item wenn unnser Stubengsellenn Einer sich vereelichete, Oder sine Kind, Sün und töchteren, Sy syend Eelich oder uneelich geborenn, Inn die Ee versorgette, der soll, So offt unnd vil das geschicht, unser Stubenn gäbenn unnd ussrichten, wie das von allter har by unns gebrucht wordenn, Namlich *drü pfund pfenning.*"

Wer von der zur Zeit der Hochzeit sich in der Stadt befindenden Stubengesellen versäumt die Hochzeitsgesellschaft „morgens Inn die Kilchen, und demnach von der Kilchen, widerumb zu sinem Huss, unnd Herberg" zu geleiten, zahlt 3 β δ Busse.

Jede Gesellschaft hatte ihre Bahre und ein eigenes Leichentuch mit ihrem Wappen geschmückt. Noch in ziemlich später Zeit mussten die jüngsten Stubengenossen einen armen Zunftge-

---

[39] *Berner Taschenbuch* (1854), S. 145. (1863), S. 67.
[40] ibid. (1862), S. 53; *Geiser:* Armenwesen, S. 131/135.
[41] *Leuenberger,* S. 248.
[42] *Berner Taschenbuch* (1862), S. 62.

sellen zu Grabe tragen[43]. Wir sehen, dass das Stubenrecht neben Rechten auch die verschiedenartigsten Pflichten für den Stubengesellen mit sich brachte, was auch die folgende Satzung beweisen wird.

Die Satzung betreffend die Leichenbegängnisse auf Pergamentblatt 6/7 lautet:

„Die abgestorbnen Eerlich zu der Erden ze bstatten, und was man darvon schuldig ist zegäben.

Wöllicher under unns mit dem natürlichen todt, von diser Zytt scheydenn wurde, so sollent desselbigen abgestorbnen Erben, unnser Stuben, *Ein pfund pfenning* zubezalen schuldig, und demnach unns nüt Zit wythers verbunden, noch verpflicht sin, Es wäre dann, dass sine Kind, oder sin Husfrouw, der Stubenrecht, wölten behaltenn, mögent sy solches thun, mit dem Järlichenn Stubennzinss, wie vorstadt. — —

Denne diewyl wir all Inn der Hannd und gwallt Gottes, unnd keiner sins läbens Ein Ougenplick sicher noch gwüss ist, sonders täglich unnd all stund des todts unnd abscheydts von diser Zytt erwartten sind, damit dieselbigenn, so Gott der Allmächtig zu sinen Göttlichen Gnaden brufft, nit heimlichen verschwinden, unnd glych alls unwüssent von uns genommen werdent, So wöllenn unnd ordnen wir, wann unnser Stubenngesellen einer oder meer, oder derselbigen husfrouwen, Vatter, Mutter, Kind, oder anndere Ire abgangnenn Liebenn fründt, Ir läben mit dem natürlichenn todt Ennden, das dann die annderen Stubengsellen allgemeinlich, so uf diselben Zytt, alls man darzu umbbüttet, Inn der Statt sind, mit den abgestorbnen Lychnammen zu Irer begrebnus gangind, und dieselbigen Erlichen, (wie Brüdern anstadt, und wir sunst, ane dise ordnung, einannderen zethund schuldig sind.) zu der Erden helffend bstatten, Unnd wölcher unnder unns dann nit erschynt, unnd solliche begrebnus versumpt, (Es sye dann, das In Lybs, oder Herren nodt hieran Irrte.) der soll unnser Stuben *3 ß zu rechter straff* unnd Büss vervallenn sin, die ouch on alle gnad von Im bezogen, unnd hierinnen niemants verschonet werdenn." —

Durch die Satzung:

„Derenn belonungen, so die lychen zur Erden tragen",

muss der Stubenmeister diesen, weil diese Arbeit allein auf den armen Stubengesellen laste, 3 ß für ihre Mühe entrichten. So be-

[43] Vgl. *Berner Taschenbuch* (1854), S. 144 und (1862), S. 102. Vom 25. Januar 1602 ab auch auf *Mittelleuen* die vier jüngsten Stubengesellen: vgl. die Satzung auf Seite 37 des Satzungsbandes: *„1602: Nüwangesechne Ordnung der Lychenn halb."*

schlossen auf den neuen Jahrstag 1565. Diese Satzung ist am 25. Januar 1602 „geendert und anderst angesächenn wordenn", wonach die vier jüngst und allerletzt aufgenommenen Stubengesellen die Leichenbahre zu tragen haben[44].

Auf Pergamentblatt 8 treffen wir eine Satzung, die denjenigen betrifft, *„Wölcher nit Ins Bott kompt"*. Jeder Gesellschaftsangehörige soll das Bott besuchen bei 2—5 ß Busse, je nach Wichtigkeit der vorliegenden Traktanden. (Beschlossen am 12. April 1534.)

„Wär usstrüge, so gebotten wäre ze hälen", d. h. wer geheime Beschlüsse des Bottes nicht geheim halten kann, muss als Strafe den Verlust des Stubenrechts über sich ergehen lassen. (Pergamentblatt 9.)

Auf der Rückseite des gleichen Pergamentblattes 9 finden wir *„Ein Satzung von wägen der Nüwen Burgern"*, wonach neue Burger, d. h. neue Mitglieder des grossen Rates (CC), der Stube bei ihrer Wahl drei Pfund Pfenning bezahlen. (Ratifiziert Januar 1647.)

Pergamentblatt 10, bringt uns eine Satzung über die *äusseren Stubengesellen*, d. h. solche, die nicht in der Stadt „husshäblich" niedergelassen sind, wonach diese der Stube *kein Reisgeld* zahlen sollen, jedoch von der Entrichtung des jährlichen Stubenzinses nicht befreit sind.

Auf der Rückseite von Pergamentblatt 10 steht ein älterer Beschluss betreffend *„Buwen"*, der auf den Neujahrstag 1558 bestätigt wurde, wonach die äusseren Stubengesellen zu ausserordentlichen Baukosten wie die inneren Gesellen beitragen sollen.

Die beiden jüngsten der neuen Stubengesellen müssen „zu Ostern und andere mal ze tisch dienen". Wehe, wenn einer dieser mittelalterlichen „Bierfüchse" seiner Obliegenheit nicht nachkam, denn sein Ungehorsam wurde ohne Gnade mit 5 ß gebüsst. (Pergamentblatt 4; Rückseite.)

Wegen dieser Satzung und da der nächste Abschnitt (II.) Satzungen den Stubenmeister betreffend zur Grundlage hat, sehe ich mich veranlasst, einiges über *Wirtschaftspolizei und Geselligkeit* zu berichten[45].

Wohl schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts besassen die Gesellschaften, wenn nicht eigene Häuser, so doch ihre bestimmten Versammlungslokale[46]. Mit der allmähligen Entwicklung und

[44] Sō Satzungsband, S. 37.
[45] Vgl. IV, Die Stubengerichtsbarkeit.
[46] *Festschrift* 1891: von Rodt: S. 22.

dem zunehmenden Reichtum konnten sie sich rasch auch eigene Häuser gestatten, die bald zu ernster Beratung, bald zu fröhlichen Festen die Gesellen in ihren Räumen versammelten. Gewöhnlich unterschied man den Herren — und den Meistertisch. Am ersten sassen die Mitglieder der Räte und die Vorgesetzten der Gesellschaft und am andern die übrigen Stubengesellen[47], ohne dass diese Zweiteilung die fröhliche Gesellschaftlichkeit irgendwie gestört zu haben scheint.

Zur Handhabung der Ordnung, besonders da sich wegen des mit der Stube verbundenen Wirtschaftsrechtes[48] auch Fremde einfanden[49], wurde den Gesellschaften schon durch Ratsverordnung von 1429[50] eine gewisse *Strafbefugnis* eingeräumt, die sich beschränkte auf Fälle, die sich direkt innerhalb des Gesellschaftshauses ereigneten. *Die Bussen fielen den Stuben zu.* Infolgedessen schufen wohl die meisten Gesellschaften förmliche Strafartikel (vgl. IV. Die Stubengerichtsbarkeit.) für ihre Stuben[51]. Waren die Fehlbaren nicht Stubengenossen, so konnte nur mit ihrer Einwilligung über sie geurteilt werden. Die Urteile mussten nach einer Verordnung von 1608 den Amtsschultheissen mitgeteilt werden[52]. Frevel, deren Bestrafung dem Stubenmeister nicht zusteht, sind dem Gerichtsschreiber zu überweisen. Am hohen Donstag 1543[53] wurde durch die CC den Gesellschaften zugelassen, alle Unzüchte und Frevel, so mit Zu- und Übertrinken und Überessen, Unwillen, Spielen und Schwören, die sich auf den Stuben und im Hause zwischen wem es sei, zugetragen, zu strafen und zu büssen, und die Bussen zum Nutzen der Gesellschaft zu behalten. Die Stubenmeister sprachen Buss- und Strafurteile aus, waren sie nicht zuständig, so ging die Sache an das grosse Bott.

Diese Frevelgerichtsbarkeit erwähnt noch die *Stadtsatzung von 1615*[54], aber beschränkt auf geringe Fälle und auf Stubenge-

---

[47] Vgl. *Berner Taschenbuch* (1854), S. 149 und (1862), S. 159.

[48] *Berner Taschenbuch* (1863), S. 16.

[49] Pfistern scheint hievon eine Ausnahme gemacht zu haben, indem durch Hausordnung von 1665 der Hauswirt angehalten wurde, Fremden keine Mähler zu verabfolgen, es seien denn Leute aus dem Landgericht Seftigen, das unter Aufsicht des auf Pfistern zünftigen Venners stand. Vgl. *Berner Taschenbuch* (1868).

[50] *Berner Taschenbuch* (1854), S. 145; (1862), S. 152.

[51] ibid. (1863), S. 42. Vgl. den Abschnitt IV: „Die Stubengerichtsbarkeit" dieser Arbeit.

[52] *Berner Taschenbuch* (1862), S. 153.

[53] ibid. (1854), S. 146; (1862), S. 153. Vgl. *„Der Stuben Fryheytten"*, Blatt 28 Mittelleuensatzungen.

[54] ibid.

nossen. Zudem waren bekanntlich die beiden Zunfthäuser der Gesellschaften zu Distelzwang und zu Gerbern Freistätten für verfolgte Verbrecher, und nur mit besonderer Erlaubnis des Stubenmeisters durfte Haussuchung vorgenommen werden[55].

II. Die Satzungen das Stubenmeisteramt betreffend.

Den Ursprung der bernischen Stubenmeister finden wir zur Zeit der Erlasse „zünften ze wehren". Es lag in dieser Zeit den Leitern des bernischen Staatswesens in erster Linie nicht daran, die Handwerkskorporationen zu unterdrücken, als vielmehr eine gewisse *Kontrolle über* deren *innere Organisation* zu erhalten und stets von ihren Bestrebungen unterrichtet zu sein. Der Brief vom 1. April 1373[56] enthält hiezu die näheren Ausführungen[57]:

Jedem Handwerk werden 2 oder 4 ehrbare Männer zur Aufsicht vorgesetzt, wenn sie „ungäbes oder böses werch finden", sollen sie es Schultheiss und Rat anzeigen, welche die Fehlbaren zu strafen und die Bussen zugunsten des Stadtbaues zu beziehen haben[58].

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in der durch den Rat den Gesellschaften zugeteilten Aufsichtsbehörde den Ursprung der späteren Stubenmeister erblicken, die sich bald von der staatlichen Kontrolle emanzipierten und frei von ihrer Gesellschaft gewählt, deren Interessen allein vertraten, ohne sich um die Regierung weiter zu kümmern[59].

Jede Gesellschaft hatte zwei[60] (Mohren nur einen[61], Distelzwang drei[62]) Stubenmeister, die in älterer Zeit wie gesagt als Leiter des Gemeinwesens angesehen werden können. Sie präsidierten abwechselnd das grosse Bott, und zwar in der Weise, dass jedes Jahr der eine sein Amt niederlegte und ein neuer an seine Stelle gewählt wurde, jeweilen der ältere im Amte leitete alsdann die Verhandlungen[63].

Bei den Vennergesellschaften war wohl der Venner regelmässig Präsident der Gesellschaft[64]. Mit Kreierung eines ständigen Prä-

[55] Vgl. Kundmachung vom 13. März 1640; *Durheim:* S. 219; *Berner Taschenbuch* (1865), S. 189; (1863), S. 18.
[56] Soloth. Wochenblatt 1830, S. 208; vgl. Beilage.
[57] Abh. d. hist. Vereins, II, S. 171 ff.
[58] Über ähnliche Aufsichtsbehörden in andern Städten vgl. *Gierke,* I, S. 376.
[59] Vgl. *Gierke:* ibid.
[60] Vgl. für Mittelleuen die Satzung auf Blatt 12.
[61] *Berner Taschenbuch* (1870), S. 326.
[62] ibid. (1865), S. 178.
[63] ibid. (1862), S. 91/92.
[64] ibid. (1866), S. 431.

sidentschaftspostens beschränkte sich die Kompetenz der Stubenmeister auf die Oberaufsicht über das Gesellschaftshaus, auf die Handhabung der Polizei auf der Stube, auf die Ahndung vorgekommener Verletzungen der Statuten und auf Einziehung daheriger Bussen[65]. Bei Kaufleuten wurden die Stubenmeister zu Stimmenzählern; allerdings hatte der jeweils Funktionierende den Stichentscheid bei den Verhandlungen[66]. Dieses Amt ging übrigens allmählich bei den meisten Gesellschaften ein, und ihre finanziellen Befugnisse gingen auf den Seckelmeister über[67].

Durch die Satzung:

„Von erwellung eins Stubenmeisters",

auf Blatt 12 vom 1. Januar *1529,* welche übrigens dem Datum nach die älteste Stubensatzung Mittelleuens ist, wurde „In einem gemeinen Bott" auf Mittelleuen die Amtsdauer des Stubenmeisteramtes *auf 2 Jahre* festgesetzt:

„Uff dem Nüwenn Jarstag des 1592.ten Ist In einem gmeinen Bott erkhent und beschlossen wordenn, das, wölcher von den Herren unnd Stubengsellenn by unns, zu einem Stubenmeister erwellt unnd gsetzt wirt, das derselbig der Stuben *zwey Jar* einannderen nach dienenn, und thrüwlichen wartten sölle, wie annder vor Im ouch gethan. Es soll ouch allwägen der Ellter Stubenmeister am selbigen Ampt, der die zwey Jar gedienet hatt, ledig glassen, unnd an derselbigenn stadt, Ein nüwer gsetzt werdenn, damit allwäg der Jünger vom Elltteren, was unnser Stuben bruch unnd gwonheyt sye, leernen möge. Es sollent ouch unnsere Stubenmeister, wann dieselbigen gsetzt und geordnet werden, by Ir hannd gäbnen thrüw, geloben und versprächen, der Stuben nutz, Lob, unnd Eer zefürdren, und schaden zewenden, und alle ding zum besten ansächen, und ordnen, nach Irem vermögen." —

Wie es schon aus den Strafen für Ablehnende hervorgeht, scheinen sich die Stubengesellen auf Mittelleuen nicht gerade um das Stubenmeisteramt gerissen zu haben, und in der Tat war es entschieden zu stark belastet, denn neben den militärischen Obliegenheiten hatte der Stubenmeister noch das Feuerlöschwesen und das ziemlich ausgedehnte Finanzwesen der Stube unter sich.

Auf den Neujahrstag 1546 wurde daher mit der Satzung *„Deren straff, so sich widrigent, Stubenmeister Ampt anzenemmen",*[68] die Ausschlagung des Amtes mit dem Verlust des Stubenrechts

[65] Vgl. S. 30 dieser Arbeit und *Berner Taschenbuch* (1862), S. 93.
[66] *Berner Taschenbuch* (1862), S. 92.
[67] ibid. (1862), S. 93.
[68] Blatt 12, Rückseite.

bestraft. Die Erklärung für diese strenge Strafandrohung finden wir in der Satzung selber. Es scheint bis zum Jahre 1546 auf Mittelleuen Brauch gewesen zu sein, dass sich die Reichen mit 2 Pfund loskaufen konnten, so dass alle Müh und Plag, die das Stubenmeisteramt mit sich brachte, auf den minderbemittelten Stubengenossen lastete. Diese demokratische Satzung schafft für den einstimmig oder mehrheitlich erwählten Stubenmeister die undemokratische Möglichkeit eines Loskaufens vom Amte endgültig ab. Weigert er sich, so verliert er sein Stubenrecht, falls nicht Staatsdienst oder Krankheit der Grund zur Weigerung sind, und er wird „nit widerumb uf die Stuben gelassenn werdenn, er habe dann die Stuben In einem gmeinen Bott, von nüwen widerumb erkhoufft, und an sich bracht."

Die vollständige Satzung lautet:

„Alls dann by unnseren vorderen uf unnser Stubenn der bruch gsin, wölcher zu Einem Stubenmeister erwöllt worden, das derselbig der Stuben *zwey Jar* dienen soll, oder darfür zwey pfund pfenning gebenn, unnd dann ledig sin, us wölchem gevolgt, das die Armen gedienet, unnd die Rychen sich mit dem gellt abkoufft hannd, unnd allso die Arbeit, unnd gemeiner Stuben dienst, allein uff den Armen gelägen. Solches nun hinfür zevermyden, haben gmein Stubengsellen *uff dem Nüwen Jarstag, alls man anfieng zellen, Tusent, Fünff hundert, vierzig und Sechs Jar,* In einem gmeinen Bott, Alls sy solches aber (— abermals) zutragen wollt, Einhälligklich bschlossen, das, wölcher hinfür von gmeinen Stubengsellen oder dem meertheil under Inen, Zu Einem Stubenmeister erwellt wird, das derselbig one alle widerred, dasselbig Stuben meister ampt annemmen, der Stuben thrüwlichen wartten, und dienenn solle, alls annder vor Im ouch gethan. Unnd soll das abkhouffen mit den zweyen pfunden, hiemit ganntz hin unnd absin; wölcher aber hier Innen nit gehorsam sin wollte, der soll sin Stubenrecht by unns verloren haben, unnd nit widerumb uf die Stuben gelassenn werdenn, Er habe dann die Stuben in einem gmeinen Bott, von nüwem widerumb erkhoufft, unnd an sich bracht; doch hier Innen Herren dienst, Lybs nodt, unnd ander unkhomligkheyten, So gmein Stubengsellenn wurden erkennen, und billich dunken, Jedem vorbehalltenn, an alle gevärdt." —

„Ein andere Satzung Stubenmeister Ampt Beträffend", ermahnt den Stubenmeister zur Aufsicht über Stube und Küche

an den gemeinen Mählern[69]. Er muss nach Empfang des Bottgeldes von 10β durch den Hauswirt[70] zum Bott umbieten lassen gemäss der Satzung:

„Zu wölcher Zytt man die Botte haben soll[71].

Uff dem *28. Apprellen Im 1560. Jar,* Ist in einem gemeinen Bott, mit der meeren Hannd, abgerhaten, und bschlossenn wordenn, das die gsatzte stund, Inn die Botte zekhommen, namlichen, so es Einliffe vor Mittag schlecht, gellten solle." —

„Die Stubenmeister, sollennd an den gemeinen malen, alls uf dem Nüwen Jarstag, unnd ze Ostern, alle ding thrüwlichen versechen, der tischen uñd kuchen gut acht haben, und flissig warttenn dar zu die annderen mal, alls schenckinen sy geschechent zu lieb oder leyd, fürderlichen abferggen, deren nit vil zusammen sparenn, damit sich keiner zu erklagen habe. — Sy sollennt ouch, wann gmeiner Stuben, oder Einem Stubengsellenn allein, oder so ein annderer, so nit Stubengsell, Eins Botts von den Stubenmeistern begerte, und das *Bottgellt* erlegte, namlich. 10.β.δ. etwas angelägen wäre, die Stubenngsellenn gmeinlich beruffen, Inen den Hanndel fürtragenn, unnd was da bschlossen, flyssigklich erstattet, unnd demselbigen nachganngen werde." —

Pflicht des Stubenmeisters ist es ferner nach Inhalt des Wachtrodels die Nachtwachen anzuordnen:

„Von wegen der Wacht[72].

Item die Stubenmeister, sollteñt ouch die Nachtwacht, nach Innhallt des wacht Rodells, selbs ordenlich ordnen, unnd by gutter tagzytt, Jedem, der da wachen soll, verkünden und anzeigen, oder zum Huss zewüssen thun, damit hier Innen kein wacht versumpt und ouch keiner sich entschuldigen möge; Unnd wölchem allso von den Stubenmeistern, uf die Wacht, vor, oder nach mitternacht gebotten wird, der soll die wacht alldann flyssig versechen, unnd sich desselben nüt zit wideren, die meister sollent aber ouch hierinnen kein gevärd mit Yemandts bruchen, dann allein wie der Rodell das zugibt, allso soll die wacht Iren fürgang haben."

---

[69] Blatt 13, Rückseite.

[70] Vgl. Blatt 16 die Satzung: „Von wegen der gemeinen Malen und schenkinen." — Auf Mittelleuen ist der Hauswirt also *zugleich* Umbieter! Die meisten Gesellschaften hatten ein besonderes Umbieteramt geschaffen. Aufgabe des Umbieters war es (*Berner Taschenbuch* [1862], S. 102), die Stubengenossen zu Versammlungen und Leichenbegängnissen zusammenzurufen und die Leichentuchgelder einzuziehen.

[71] Blatt 8.

[72] Blatt 14.

Wer seine Wache auf den Stadtmauern trotz erfolgtem Aufgebot durch den Stubenmeister nicht fleissig ausübt, zahlt laut der Satzung *„Nachtwacht"* 10 β Busse[73]:

„Uff Donstag den 28. Januarii Im *1540.* Jar, Ist in einem gmeinen Bott, Einhälligklich geordnet, angesechen, unnd beschlossen, das, wöllicher fürhin under den Stubengsellenn, sin nachtwacht, so Im *von den Meystern* under Ougen, an sin Mundt, oder zu sinem Huss, uf die Wacht, vor, oder nach mitternacht, gebotten wirt, versumpt, verliederlichet, verschlafft, oder nit mit gutten trüwen, flyss, unnd ernst, ussricht, und versorget, derselbig soll unnser gemeinen Stuben, für sollicht sin versümnus, und ungehorsamme: *zechen schilling pfenning,* zu rechter büss vervallen sin, ... etc."

Die Satzung *„Von wägen Irer Rechnung"*[74] und die beiden folgenden Satzungen ermahnen den Stubenmeister zu sorgfältiger Buchführung:

„Es sollennt ouch unnsere Stubenmeister, alles Ir Innemmen unnd ussgebenn, durch das gantz Jar, flyssig unnd ordenlich ufschryben, damit wann sy unns Irs Ampts halb Rechnung gebenn, alle ding eygentlich, unnd der ordnung nach anzeigt, nit Eins hie, das annder dört, geschryben stannde, soñders Jedes an sin ordt gestellt, und fürgetragen werde." —

Die Stube scheint viel Geld durch das Nichteintreiben von Guthaben durch die Stubenmeister verloren zu haben. Deshalb sollen auf Ablauf der Amtszeit hin die Jahresrechnung abgeschlossen, die ausstehenden Gelder eingetrieben sein:

„Ein andere Satzung, das sy söllen alles Ir Innemmen verrechnen und Bezalen[75]."

Denne so haben wir ouch geordnet und angesechen, Alls dann bishar uf unnser Stuben, Ein böser bruch gsin, Namlich wenn ein Stubenmeister unns Rechnung geben, so Ime noch von der Stubenn wägen ussengstannden, In gschrifft übergeben, unnd Ingeantwurttet, die dann dem Nüwen meister Ingerechnet sind wordenn, der dann dieselbigen schulden ouch nit gar Ingezogen, unnd allso von einem meister uf den anndern gewachsen, Darvon unnser Stuben, grossen schadenn unnd verlurst empfangen hatt; Darump so wöllennd wir, das nun hinfür ein Jeder Stubenmeister, alle schuldenn und büssen, die unnder Im vervallen

---

[73] Blatt 3.
[74] Blatt 14 (Rückseite).
[75] Blatt 15.

sind, klein und gross, In siner *Jarrechnung*, unns verrechnen solle, und dieselbige schulden, ob Im noch ettlich usstunden, förderlich Inzüchen, unnd die unnser Stuben bezalen, und darumb gnug thun, dann wir Dieselbigen schulden nit mer von Einem meister uf den annderen, zebezüchen, khommen wöllennd lassen."

Der Stubenmeister führt ferner die Stubenrödel:

„Die Stubenmeister sollend alle Jar die Stubengsellen Inschryben[76]."

Denne so wöllennd wir ouch das durch die Stubenmeister, die nammen aller unserer Stubengsellenn alle Jar, (Inn- unnd usserthalb der Statt gesessen) In unnser Büch, ordenlich einannderen nach Ingeschryben werdint, damit wir, unnd unnsere nachkhommen mögent sechen, zů was zytten Ein Jeder uf die Stuben khommen, wie lanng er Stubengsell gsin, unnd In wölchem Jar er widerumb abgescheyden sye." —

Mit der Hut des Gesellschaftshauses war unter Oberaufsicht des regierenden Stubenmeisters der *Stuben- oder Hauswirt* betraut. Auf Mittelleuen hatte er, wie schon bemerkt, zudem noch die Funktionen eines Umbieters. Ihm lag die Bedienung der Gäste der Zunftstube ob. Mit Aufhebung des Wirtschaftsrechtes der Stuben oder Übertragung der Ausübung desselben an Pächter fiel diese Stelle bei den meisten Gesellschaften dahin[77].

Der Stubenmeister kassiert die Zeche bei den Mählern ein und nimmt die Geschenke entgegen. Jeder Stubengeselle muss zu den *gebotenen* Mählern erscheinen, „sy wärde dem Armen oder Rychen zů lieb angsächen!" Jeder Gesellschaftsangehörige soll dem Stumeister die Ürte bezahlen, er habe am Mahle teilgenommen oder nicht:

„Von wegen der gemeinen Malen und schenckinen[78]."

Item wir wöllend ouch, das die gmeinen mal, unnd schenckinen, durch unnsere Stubenmeister, Eerlichen, uff unnser Stuben, gehaltenn werdenn, unnd durch unnsern *Husswirt* darzů umbgebotten werden, und wölchen allso das Bott Inn der Statt zu solchem Maal begrifft, der soll darzů khommen, sy wärde dem Armen- oder Rychen zů lieb angsächen; Wolcher aber nit zů solchem Mal khompt, der soll die ürtti, wie die anndren, so by dem Mal gsin, ussrichten unnd bezahlen, das ouch die Stubennmeister, sollich ufzeichnen, und ane alles nachlassenn, von Inen bezüchen sollindt, dann dieselbigen hiewider nüt Zit schirmen

[76] ibid. (Rückseite).
[77] *Berner Taschenbuch* (1862), S. 99 ff.
[78] Blatt 16.

soll, — doch Herrenn dienst unnd Lybsnodt, allweg vorbehaltenn." —

Am *24. Januar 1555* wurde beschlossen, dass ein ausgedienter Stubenmeister das Amt nicht ein zweitesmal anzunehmen brauche, es sei denn, dass kein geeigneter Kandidat zur Verfügung stehe:

„Das Keiner, so vor Stubenmeister gsin, widerumb soll, an daselbig Ampt erwellt werden[79]*."*

Uff Donstag dem 24. Januarii . Im . *1555.* Jar, Ist in Einem gmeinen Bott, von *Herrenn unnd Stubengsellenn*[80], Einhälligklichenn abgeradten unnd bschlossen worden, Das hinfür kein Stubengsell, so vorhin der Stuben, am Stubenmeister Ampt gedienet, widerumb solle zů einem Stubenmeister verordnet unnd gsetzt werdenn, sonnder die, so vorhin der Stuben, am selbigen Ampt, nie gedienet, darzů erwellt werdenn, Es wäre dann sach, das die, so noch nit Stubenmeister gsin, zů sollichem Ampt nit gschickt, noch tugentlich wärent, und aber der ordnung nach wider an die allten meister käme, Alldann sollennt und mögent gmein Stubengsellenn, Einen allten meister der Inen gevellig, zů sollichem Irem Stubenmeister Ampt, erwellenn unnd ordnenn, derselbig dann gehorsam sin, und ane alles wideren dienen solle, wie hievor stadt." —

Jedes Jahr soll der neue Stubenmeister nach seinem Amtsantritt den gesamten Hausrat in einem Inventar verzeichnen:

„Wie man alle Jar, wenn ein Nüwer Stubenmeister geordnet wird, der gsellschafft Hussrath besichtigen soll[81]*.*

Uff dem *6. tag Meyen* . Im *1565.* Jar, Ist in einem gmeinen Bott abgerathen wordenn, das nun hinfür alle Jar die Stubenmeister, unnseren Hussrath besichtigenn sollennt, unnd von Nüwem Invetorisieren, unnd wo daran etwas abgangen, verschlyssen, oder sunst mangell wäre, das sy es dann denen, so by Ir (der Stubenmeisteren) rächnung sin werdent, anzeygen sollent, damit man alle ding, so von nödten sindt, widerumb verbessere." —

---

[79] ibid. (Rückseite).

[80] *Handwerker* und *Edelmann* waren eben, wie auch Beispiele auf andern Gesellschaften zeigen, auf *Mittelleuen* vereinigt, und es ist dies ein seltenes Beispiel mittelalterlicher Unbekümmertheit um straffe Gebilde und Organisation! Die bernischen Gesellschaften sind im Rahmen des strengen Begriffes „Zunft", eben Zwitterwesen!

[81] Blatt 17.

Aus den sämtlichen Satzungen Stubenmeisteramt betreffend geht hervor, dass es ein zu stark belastetes Amt war. Die Hauptschwierigkeit scheint den Stubenmeistern das ausgedehnte Finanzwesen der Gesellschaft bereitet zu haben, und es ist häufig der Fall gewesen, dass abtretende Stubenmeister oft jahrelang der Gesellschaft Rückstände schuldeten. Erst *1665* wurde auf Mittelleuen die Stelle eines Zunftseckelmeisters geschaffen, und zwar, wie aus dem diesbezüglichen Manual[82] hervorgeht: *„damit dermalen einst einer Ehrenden Gesellschafft gefelle und ynkommen Richtiger bezogen werdindt,* ouch zu mehrer entladtnuss der Jewesenden Herren Stubenmeisteren, Ist Rathsam befunden worden, einen *Seckelmeister* zeverordnen, der alle ynkommen ussert Stubenzinss und Reissgelt, Bussen, Laden- und Keller Zinss, So den Herren Stubenmeisteren überlassen wirt, bezüche und Jehrliche Rechnung darumb trage und ablege."

Von nun an hatte der Stubenmeister nur noch den Stubenzins, das Reisgeld, die Bussen, den Laden- und Kellerzins zu beziehen, während der Seckelmeister das eigentliche, ausgedehnte Finanzwesen der Stube führte, wie z. B. das Einziehen der Zinse von Grund und Boden, Kapitalzinse, Legate, Geschenke etc. Mit Schaffung des Seckelmeisteramtes trat auf Mittelleuen die Bedeutung des Stubenmeisteramtes gewaltig in den Hintergrund — denn der wichtigste Beamte der Gesellschaft war fortan eben doch der Seckelmeister!

III. Die Kriegsordnungen.

Die Kriegsordnungen im Satzungsbande voo 1567 sind sehr knapp gefasst. Sie regeln das interne Verhältnis zwischen Auszüger und Stube. Nur blitzlichtartig steigt die militärische Bedeutung der bernischen Stubengesellschaften vor uns auf.

Jéder Mittelleuengeselle ist wehrpflichtig. Im Falle eines Aufgebotes muss er entweder selber ins Feld ziehen, oder einen tapferen Vertreter stellen, letzteres ursprünglich wohl nur bei Alter oder Krankheit:

„Von wegen der Reyseren[83].

Der Reyseren halb, wie ouch unnsere frommen allt vorderenn gebrucht habent, so wöllent wir, wann unnsere . g. H. In Iren nödten, unnser Stubenn, Ein anzahl lüthen fleggen, das dieselbigen mit Irer gnaden Eerenzeychen In das velldt züchen sollennt, das

[82] Manual I, a. S. 41, Mittelleuenarchiv (Stuben- und Almosenrodel).
[83] Blatt 19.

hier Innen ein ordnung gehalten werde, namlich allso, das *ein Jeder Stubengsell,* den die Ordnung drifft zu Reysenn, *mit sinem selbs lyb, oder einem dapfferenn knecht,* mit gwer unnd Harnisch wol versechen sye, denselbigen zug vollbringe, und wenn dann derselbig wider heimkompt, so soll er zu keinem zug noch Reys mer genöttiget werden, biss es uf der Stuben, der ordnung nach, umbgangen, und ein Jeder Stubengsell sin zug unnd Reys ouch verbracht hatt, damit unnder uns glyche burde gehaltenn werde."

Verhaltungsmassregeln fürs Feld erteilt die Satzung:

„Wölche nun von unser Stuben usszogen werdent, wie sy sich haltenn und tragen söllind[84].

Wir wöllenn und ordnen ouch, wann nun unnsere usszognen und verordnetten kriegsmannen In das Veldt züchendt, das sy sich frombklich unnd Eerlich halltind, unnseren g. H. unnd Iren Amptlüthen, In allen billiche sachenn, gehorsam syendt, und mit einannderen *In aller Gottsforcht, zucht, unnd Eerbarkheyt,* fründtlich, alls Brüder, *unnd trüw lieb Stubengsellenn,* läbindt, ouch anndren Iren mittburgern und Kriegsgnossenn, von Statt unnd Lannd, dienennt, und dermassen sich tragend, das es Inenn unnd unns Eerlich und loblich sye, unnd wann sy uf der fyenden Erdtrich khomment, der Armen wittwen unnd weysen, (sovil sy mit Eerrenn veranntwurtten könnend, unnd Inen müglich ist.) verschonen wöllennt."

Nach der Satzung *„Von wegen des Reys Costens"*[85] muss bei Auszügen jeder (innere) Stubengeselle (mit Ausnahme der äusseren) das *Reisgeld* bezahlen, oder seine Erben an seiner statt, falls ihn der Tod vor Zählung des fälligen Reisgeldes trifft.

An dieser Stelle wäre eigentlich die Satzung *„Usser Stubengsellen"*[86] einzureihen, „diewyl dieselbigen, *an denenn ordten, da sy wonen,* nach ansächen unnser gnedigen Herre Ordnung, *mit Iren nachburen unnd bywoneren,* In Kriegsnödten, *Reysen müssent,* so sollennt sy ouch des Reyscostens by unns alhie entladen sin."

Die Stubenmeister müssen Verzeichnisse führen, „wölliche *Inner* oder *usser* Stubengsellen sind, und *wölliche mit der Stuben Reysen oder nit."*

[84] Blatt 20.
[85] Blatt 21.
[86] Blatt 10; vgl. ferner S. 29 dieser Arbeit.

Die ausgezogenen Stubengesellen sollen den von der Stube ihnen mitgegebenen Sold durch einen der Ihren als Seckelmeister nach Notdurft verwalten lassen:

„Wie die Reyser mit dem gellt, so Inen von der Stuben übergäben, hanndlen sollent[87].

Item dieselbigen unnsere Kriegsmannen und Reyser, sollennt ouch *das gellt,* so Inen von unnser gmeinenn Stuben übergeben wirt, mit unnutzlich verschlemmen, unnd verbrassen, sonnders zů Irer gnůgsammen Eerlichen notturfft, ane einichem manngell und abganng gebruchen, darzů sy ouch unnder Inen, Einen *Seckellmeister,* der Inen unnd unns am angnämisten uñd nutzlichestenn sin möchte, erwellen sollent, der sollich gellt hinder Im habe, und Inen an spys unnd trannck zů gůtter nodturfft, unnd nit zů überfluss, keinenn mangell lasse; Derselbig Seckelmeister, soll ouch all sin Innemmen unnd ussgeben, flyssig ufschryben, damit, (wann sy mit der hilff Gottes.) wider heim khommen, Er unnseren Stubengsellen gmeinlichen, sines ussgebens Rechnung könne geben; Dieselbigen rechnungen sollent ouch von Jedem Krieg besunders, In unser Stuben Bůch ingeschryben werdenn, damit man sich In nachvolgend Kriegen, In allwäg wüsse dester bass zerichtenn."

Durch die Satzung: *„Schützen und andere Dienst In Kriegen"*[88] werden die Auszüger ins Stubenbuch eingeschrieben, und es soll ihre *„Můy, Arbeit, unnd dienst, nit vergässen,* sonnders dennzmal zů gůttem Indenckh sin!"

„Diewyl unnser Stubengsellenn, von unnsern. g. H. und Obern, In Irenn nödten unnd Kriegen, ettlich zum gschütz, unnd ettlich zů annderen diensten gebrucht werdennt, Allso, das menger der unnseren, nit allein sinen schuldigen zug thůt, sonnder zwen, dry, vier, oder alle züg Ein annderen nach, alls Ein gehorsamer unnser . g. H. thůn soll unnd můss; Diewyl derselbig aber allso mit siner gehorsame, unns gmeinlichen dienet, *In dem, das er unnser Stuben Im Reyscosten, allwäg* Einenn, oder meer Mann abnimpt[89], darumb so mögen wir wol erkhennen unnd erwägen, wann derselbig last und überfal, des Reysen und kriegen, allwägen uf dryen, vieren, sechsen, oder zechnen, sollte ligen,

[87] Blatt 22.

[88] Blatt 23.

[89] Vgl. *v. Rodt:* Kriegswesen der Berner, I, S. 6; Die *Stuben* bilden *militärische Gemeinden,* auf welche beim Aufgebot die auszuhebende Mannschaft verteilt wurde, für deren Vollständigkeit und gehörige Ausrüstung jene auch verantwortlich waren. Vgl. S. 22/23 dieser Arbeit.

unnd sy von unnser Stuben, khein geniess oder hilff sollten empfachenn, wie billichenn unns das zů verwyssen stünde. Hierumb so habenn wir gemeinlich erkhennt unnd geordnet, das allwäg, und In Jeder Reys besonnders, Alle usszognen kriegsmannen, ab unnser Stuben, so von unnsern g. H. geordnet unnd erwellt werden, In unnser Stubenbůch mit Irem Nammen Ingeschryben werdenn, Damit wir, unnd unnsere nachkhommen, sächen und finden mögen, zů wölchen zytten, unnd In was dienst und costen, ein Jeder gereyst habe, und wölcher ab unnser Stuben allso mer, dann die ordnung In erreychen möcht, gereyst und unnser Stuben hier Inn gedienet hette, dem wöllent wir, ob In, Inn künfftigenn zytten, Lybs kranckheyt, Allter, oder Armůt, ergriffe, solliche sin Müy, Arbeit, unnd dienst, nit vergässen, sonnders dennzmal zů gůttem Indenckh sin." — —

Das Reisgeld war die älteste Steuer der Stubengenossen[90]. Ich habe schon skizziert[91], wie bei Ausbruch eines Krieges, oder in sonst drohenden Zeiten, jeweilen von der Gesellschaft eine Summe zusammengesteuert wurde, womit die Auszüger der Zunft im Felde unterhalten wurden[92]. Im Jahre 1586 wurden dann diese Reisgelder einheitlich für alle Gesellschaften festgestellt, und zwar für den Mann auf 12 Kronen[93]. (Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts tritt neben den Pfennigfuss der *Kreuzer* (⨯r) und seine höheren Einheiten: der *Batzen* (bz.) und die Krone (♆); 1 ♆ = 25 bz. = 100⨯r; 1 bz. = 4⨯r) Doch fand diese Verordnung keine grosse Nachachtung, indem gleichwohl die Steuer je nach Stand und Vermögen eingezogen wurde. Durch Ratsbeschluss vom 10. Januar 1595 wurde sodann bestimmt, dass jede Gesellschaft einen Reisgeldkasten aufzustellen habe, der durch ordentliche Einschüsse vermehrt werden solle. Diese Einschüsse wurden meistens zugleich mit dem Stubenzinse vom Stubenmeister eingezogen. Zuwachs erhielt der Reisegeldkasten ferner durch die Zuschüsse der neuaufgenommenen Burger, die mit dem Aufnahmsgeld zugleich ein besonderes Reisgeld bezahlen mussten. Diese Reisgeldfonds durften nicht für andere Zwecke angetastet werden (Beschluss vom 7. Oktober 1664), es war eine Art sacrirter Pfennig[94]. Erst seit dem 22. März 1793 war es den Gesellschaften gestattet, die Reisgelder zu anderweitiger Verwendung

[90] *v. Rodt:* ibid., S. 131.
[91] Vgl. S. 23 dieser Arbeit.
[92] *v. Rodt:* Kriegswesen der Berner, I, S. 62.
[93] *Berner Taschenbuch* (1862), S. 109; (1863), S. 55.
[94] ibid. (1862), S. 110.

in die Hand zu nehmen[95], doch musste zur Beschirmung des Vaterlandes das Geld jederzeit wieder zur Stelle geschafft werden und zugleich vom Zinserträgnis jährlich 1% an den Kriegsrat zur Äuffnung eines neuen Fonds abgeliefert werden. Da trat die Revolution dazwischen, und die ehemaligen Reisgelder wurden, soweit sie noch vorhanden waren, zum Armengut der Gesellschaften geschlagen. —

IV. Die Stubengerichtsbarkeit.

Im Jahre 1429, Freitag auf St. Othmarstag[96], wurde den Gesellschaften gestattet über ihre Stubengenossen zu Gericht zu sitzen für *Frevel,* die unter dem Dache des Gesellschaftshauses begangen worden waren. Durch diese Ratsverordnung von 1429 wird diese Strafbefugnis ausdrücklich eingeräumt nur für Fälle, die sich direkt innerhalb des Gesellschaftshauses ereigneten. Ich habe schon ausgeführt, wie sich wegen des mit der Stube verbundenen Wirtschaftsrechtes auch Fremde einfanden, wie die Bussen den Stuben zufielen, und wie die meisten Gesellschaften förmliche Strafartikel für ihre Stuben schufen[97]. Die Interessen der Räte, die selbst den Stuben angehörten, ja angehören mussten, waren zu sehr mit denjenigen der Gesellschaft verbunden, als dass die engen Grenzen der Ordnung von 1373 irgendwie hätten bestehen können. Es ist überhaupt eine gewisse Unsicherheit und Inkonsequenz in der Abfassung der Briefe von 1373 nicht zu verkennen. Deutlich wird erklärt, Satzungen und Gelübte dürfen keine gemacht werden und die alten sind null und nichtig, und handkehrum bestätigt die Regierung den Gerbern ihr Handwerksstatut von 1332,[98] das doch selbst von einer bestimmten Organisation sämtlicher Meister des Gerberhandwerks verfasst — also nicht vom Rate ausging — und dessen Genehmigung erst hinterher vom Rate erkämpft worden war. Das Beispiel anderer Städte war zu verführerisch, als dass nicht auch in Bern versucht worden wäre, den Gesellschaften in Handwerksangelegenheiten und auf dem Gebiete innern Organisation freie Hand zu schaffen[99].

[95] *Tillier,* vgl. S. 392.
[96] *Berner Taschenbuch* (1854), S. 138.
[97] Vgl. S. 30 dieser Arbeit.
[98] *Fontes,* VI, 10.
[99] *Leuenberger:* „Bern. Rechtsgeschichte"; S. 113. — Leuenberger geht nach meiner Ansicht wohl zu weit, wenn er die Verfassungsänderung von 1384 ein eigentliches Zunftregiment nennt, es fehlte ihr doch noch vieles, was zum Wesen des Zunftregimentes, wie es in Basel und Zürich bestand, gehört!

Das gesellige Leben innerhalb der Stube war ein sehr reges. Gemeinsame Mahlzeiten fanden in grosser Anzahl statt. Jeder Anlass wurde benutzt, die Stubengesellen zusammenzuführen in fröhlicher Geselligkeit, die jedoch nur allzu oft in grobe Tätlichkeiten ausartete. Die Stubengesellen waren alle farbenfrohe, manchmal derbe, kunstliebende Kerle, oft grosszügige Naturen. Erst das XVII. Jahrhundert machte aus ihnen ernste, gewichtige Herren, die ihre Würde wahrten, — wenigstens nach aussen[100]. Waffenschau, Rechnungsablage, Promotionen von Stubengenossen, öffentliche Festlichkeiten und Feiertrage sahen die Gesellen in grosser Anzahl in den Räumen des Zunfthauses versammelt zur Feier des Tagesereignisses[101]. Auch zwischen den einzelnen Gesellschaften bestand gutes Einvernehmen. So hatten die beiden Vennergesellschaften zu Schmieden und Pfistern gemeinsame Mähler, die alljährlich bald im einen, bald im andern Zunfthause stattfanden[102].

Alljährlich bechern die Stubengesellen von Mittelleuen von Rechts wegen auf der Stube zu Neujahr und zu Ostern[103]. Zu Neujahr wählen sie die Stubenmeister, zu Ostern besprechen sie die bevorstehenden Besatzungen, die Wahlen der Räte, Burger und Beamten. Beide Male hält man nach den grossen Oster- und Neujahrsmählern die „Pudris", d. h. eigentlich aufgewärmtes Fleisch, also Nachfeiern, nicht selten sogar an zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Zu Ehren der neugewählten Mitglieder des Regiments feiern die Stubengesellen kurz nach Ostern eine „Schenki", die ihren Namen von der Sitte hat, dass die Beförderten dazu eingeladen wurden, also die Zeche geschenkt erhielten[104]. Kurz nach Neujahr war die Schenki wegen der auf Jakobi (25. Juli) neugewählten Landvögte und der im letzten Neujahrsbott angenommenen Stubengesellen. Selbstverständlich folgen beiden Schenkinen wiederum Pudris. Jahr um Jahr kam man so mindestens zweimal von Amtes wegen zusammen, und musste mancher bei Busse zum Mahl bleiben.

Die Ratsverordnung von 1429 wurde ergänzt, indem am hohen Donstag 1543[105] durch die CC den Gesellschaften zuge-

---

[100] *Berner Taschenbuch* (1908), S. 269.
[101] ibid. (1862), S. 154.
[102] ibid. (1854), S. 147; (1875/76), S. 251.
[103] ibid. (1908), S. 267.
[104] Vgl. Blatt 16: Die Satzung: „Von wegen der gemeinen Malen und schenckinen."
[105] *Berner Taschenbuch* (1854), S. 146; (1862), S. 153.

lassen wurde, alle Unzüchte und Frevel, so mit Zu- und Übertrinken und Überessen, Unwillen, Spielen und Schwören, die sich auf den Stuben und im Hause zwischen wem es sei, zugetragen, zu strafen und zu büssen, und die Bussen zum Nutzen der Gesellschaft zu behalten.

Im Mittelleuensatzungsbande von 1567 finden wir nun eine Abschrift von 1544 mit dem Titel *„Der Stuben Fryheytten"*[106]. Es ist dies nichts anderes, als eben die *Frevelgerichtsbarkeit* nach der Verordnung von 1543, die den Gesellschaften die Kompetenz über obige Vergehen überträgt:

„So dann zu mermalen von den gsellschaften frävel beschechent, Es sye mit wortten oder wercken, unnd so die am rechten fürgenommen, alldann uf derselben Stuben gezogenn, unnd daselbs gricht und betragen sind, Desshalb ist beschlossen, was frävel und bůsswürdig sachen, usserthalb der gsellschafften Hüsern, und dero Murenn beschechent, sy verlouffend sich Joch under dem Tach, oder under der Loubenn, die sollennt am Rechten geverttiget, uñd nit uf die Stubenn gezogenn, unnd daselbs gericht werdenn; Damit aber die von den Stuben unnd gsellschafften, mögent wüssen, was Inen zůstannde, uf den Stuben zeverttigen, zerichten, unnd zestraffen, So ist geordnet unnd abgredt, das dieselben, von den Stuben, all gmein schlecht bůsswürdig sachen, alls Blůtruns, unnd Trostung brüch mit Wortten, so sich uf den Stubenn, unnd Innerthalb derselben Hüsern Muren, unnd nit under der Louben, alls obstadt, verlüffenn, Unnd zwüschen personen, so uf derselben Stubenn, Stubengsellen sind, sich zů tragen hättendt, wol mögent straffen, und das, so darvon fallt, behalten. Wenn aber ettlich derenn, oder all, so allso an denen ordten, alls obstadt, fräfflent, nit uf derselben Stuben, Stubengsellen sind, und aber güttlich bewilligent, die sach uf der Stuben richten zelassen, So hannd die Stubengsellen, derselben Stuben, gwallt, : sy zeberichten, und ouch zestraffen, Wöllicher aber dasselb nit nachlassen wil, dem soll sin fryer will glassen, und nit zwungen werdenn. — Was sich aber für grösser verwürckhungen begebent, alls dringennt, unnd häbent in einer trostung, Blůttruns In der Trostung, oder sunst Trostung brüch mit der Hannd, Ouch derglychenn, was Seel unnd Eer antrifft über trostung, Das alles soll unns zů verttigenn unnd zů straffenn allein zůstan, Und sollennt ouch die Stubenmeister, da dise frävel begangen sind, semlich frävel, die sy nit zevertti-

[106] Blatt 28.

gen gwallt hannd, unsern *Grichtschryber* anzůgeben schuldig sin, Ob aber Jemandts In zornigem můt dem anndern unverdachtlich, oder sunst zůredte, so nit über trostung bescheche, Das mögent ouch die Stubengsellenn straffen, doch allso, das niemandts In sollichem gezwungen, unnd dem Eerverletzten sin fryer will gelassenn werde.

Hanns von *Rüthe*
Grichtschryber. *1544.*" —

Das Bott richtet:

1: über *„Urhab der Wortten"*[107], begangen auf der Stube:
„Wölcher uf unnser gsellschafft, ouch In besonderbaren Malen, oder In ürttinen, Er sye Stubengsell, oder frömbd, Einem urhab anfacht, Es sye mit wortten, wercken, vexieren, oder spätzlen, darvon annder gsellen stössig und uneins wurdenn, und wider einannderen ufwütschtendt, der soll unnser Stuben an alle gnad zů bůss unnd straff vervallen sin und ussrichten 5*β δ*. — Doch so möcht solcher hanndel, us disem urhab dermassen erwachsen, und sich Ennden, das wir verursachet wurdenn, denselbigen höcher und grösser, dann gemelt ist, zestraffen, und allwäg nächgestallt der sach hier Inn zehandlenn." —

2: über *„Stösse"* von Stubengesellen:[108]
„So zwen Stubengsellen stössig wurden:
Item wenn zwen Stubengsellenn, gegenn Einannderen, mit wortten oder werchen, stössig, unnd uneins wurdenn, sollennt beyd parthyenn denselbigenn Irenn stoss unnd hanndell, Ein mal gmeinen Stubengsellenn übergeben, und verthruwen, mit wüssenthaffter thäding hier Inn Zehanndlen, unnd soverr zwüschen Inen Ein fründtlicher spruch gemachet wurde, sollent sy vermant und gebätten werdenn, denselbigen spruch anzůnemmen." —

3: über *„Mässer Zucken"*[109]:
„Item wär Ein mässer über den anndern, In zornigem můt zuckte, der gitt ouch ane gnad zů straff: 5*β δ*."

4: über *„Liegen"*[110] *(= Beschimpfung)*:
„Wölcher zů Einem sagt, du Lügst, oder du hast gelogenn, oder anndere wort, damit das wort liegenn gemeynt wirt,

---

[107] Blatt 26.
[108] ibid. (Rückseite).
[109] Blatt 27.
[110] ibid.

unnd aber nit erzeigen mag, das er gelogenn hatt, der gibt ane gnad zů buss: 5ß ß."

5: über *Maulen:* *„Wöllcher nit schwigt"*[111]:
„Wöllchem von unnsern *Stubenmeistern,* In Spännigen sachen oder stössen, gebotten wurde zeschwigen, unnd aber nit schwigt, der gibt ane gnad zů bůss so offt es beschicht: 5ß ß."

6: über *Parteiungen:* „Wölche sich parthyen"[112]:
„Item alle die, so sich uf unnser Stuben, sy syendt Stubengsellenn, Ingesessne, oder frömbd, parthyent, unnd der spän unnd stössen sich annemmendt, die sy aber nüt zit angangindt, unnd wol rüwig wärindt, die sollent ane alle gnad zestraff vervallen sin: 1 ß ß."

7: über *Körperverletzungen:* „Wundatten"[113]:
„Wölcher aber den annderen verwundet, Es gescheche mit der Fust, blosser hanndt, mit dem schwärdt, Mässer, oder mit einer annderen gwer, der soll unnser Stubenn umb sollichen fräffel, zů Rechter bůss unnd straff vervallen sin, die er ouch angendts unnsern Stubennmeistern usrichten, und hier Innen keinem nüt Zit nachgelassenn werdenn solle. Namlich: 2 ß ß. — Doch so möchte solliche wundatten dermassenn sin, oder mit vortheil unnd ufsatz beschächen wäre, wir wurdenn es nit by ob-an-gezeygter-straff lassen blyben, Sonnders dasselbig allweg unnseren gmeinen Stubenngsellenn, und nachgstallt der sach, wyther zestraffenn vorbehaltenn habenn, Doch soll die straff nit geminderet, sonnders gemeeret werdenn."

8: über *Raufhändel:* „Wär uff Jemants Warttet"[114]:
„Item wölcher uf den anndern uf unnser Stubenn verdachtlichen warttet, unnd sollichs uf In khundtlich wurde, der soll von desselben sins hanndells wägenn, unnser Stuben zů bůss vervallen sin: 3 ß ß. — Unnd so er über das wyther hannd an in legen wurde, das soll er ouch, nach Innhallt der Satzung, abtragenn, unnd darumb gnůg thůn."

9: über *üble Nachrede:* „Eerverletzliche Zůreden"[115]:
„Item wölcher zů dem anndern uf unnser Stuben und gsellschafft, us zornigem můt, unnder Ougen spricht, Schelm,

---

[111] Blatt 27 (Rückseite).
[112] Blatt 29.
[113] ibid. (Rückseite).
[114] Blatt 30.
[115] ibid. (Rückseite).

verrädter, Dieb, Mörder, Kätzer, Bůb, oder anndere derglychen schelltwort, So Im sin Eer, Lyb, unnd gůtt berüren möchte, wann dann solcher hanndell unnseren gmeinen Stubengsellen verthruwt wirt, mag dann der, so dise schmachred, uf den ers gredt hatt, erzeygenn unnd warmachen, wie recht ist, So hatt er Im nüt Zit darumb zeantwurtten, Wann er aber sollichs nit uf In bringen mag, oder es nit understan wil, So soll der, So solliche Eerverlezliche wort ussgossen unnd gredt hatt, dem verletztenn, sin Eer, vor gmeinen Stubengsellenn, widerumb gebenn, und In offentlich entschlachen, Unnd umb sin fräffel, unnser Stuben ane gnad zů bůss vervallen sin, unnd ussrichten: *3 ß δ.*"

10: über *Verleumdung: „Hinderrugcks einem sin Eer abschniden"*[116].

„Wöllicher aber uf unnser Gsellschafft dem anndern hinderrucks unnd verdachtlichen, solliche schmach unnd schelltwort, wie hie vorstadt, zůredte, und dasselbig nit mag uf In, wie recht ist, bringenn, unnd erzeigen, der soll In offentlich vor gmeinenn Stubengsellen entschlachen, unnd Im sin Eer wider gebenn, unnd darzů unnser Stuben ze bůss vervallen sin, unnd ussrichten: *5 ß δ.* — Das ouch ane gnad von Im bezogen, und niemandts hier Innen etwas nachgelassen, noch verschonet solle werdenn."

11: über *Gotteslästerung: „Von Gotts Łesteren"*[117]:

„Item von wägenn des *Schwerens* und *Gottlesterens,* so täglich uf unnser gsellschafft, von frömbden und Stubengsellenn, leyder, gebrucht wirt, Diewyl unnserer gnädigen Herren Manndatt unnd gebott, nit sovil erschiessenn noch helffen wil, Sonnders solliche Gottslesterungen von mengklichen, täglich ungestrafft, und ungemandt fürgandt, Habenn wir angesechen, und gemeinlichen beschlossen, Das, wölcher nun hinfür, uf unnser Stuben wonenn, unnd by unns Eessen unnd trincken wil, sich vor solcher Gottslesterung, unnd bösen Schwürenn, hütten soll, Dann wölcher Stubengsell, oder frömbder, In gemeinen, oder besonnderbarenn Malen, In ürttinen, oder sunst, solliche schwür unnd Gottslesterungen verbrächte, Der soll des Ersten nach unnser. g. H. ansächen unnd Mandatt, den Härd küssen, demnach unnser Stuben, sovil und offt das beschicht, *5 β δ.* an alle gnad ze

[116] Blatt 31.
[117] ibid. (Rückseite).

bůss vervallen sin, Deshalb wir ouch allenn unnsern Stubengsellenn, und unnserem Hussvolck, bevolchen wöllent haben, wann sy semlichs schweren, unnd Gottslesterenn, von Jemandts, wär der sye, werdent hörenn, das sy solliches by Iren thrüwen unnd pflichten, unnseren Stubenmeisteren, wöllindt anzeigen, Die Dann dieselbigenn sollennt heyssen bůss thůn, wie hievor stadt; Unnd die aber, so nach sollichem schwerem geheissenn unnd vermandt werdent, den Herd ze khüssenn, unnd das nit thůnd, oder nit thůn wöllennd, werdenn wir unns wyther solliches Hanndels halb, nit beladen, Sonnders dasselbig unnseren gnädigem Herrenn Zestraffenn vorbehaltenn, und übergäben habenn." —

12: über *Überessen* und *Übertrinken* (Völlerei):

„Wölcher ein Unzucht, mit überladen spyss und trancks, gienge[118]:

Wölcher uf unnser Stuben, Er sye heymsch oder Frömbd, sovil spyss und trancks zů Im nemmen, das er ein unzucht began wurde, derselbig Ist unnser Stubenn ane gnad zů bůss vervallen: 10ß δ.

Lutt uñser. G. H. Mandatt, Wölche straff unnd bůss dann uñser. G. H. Einer Jeden Stubenn unnd gsellschafft alhie Inn der Statt uss gnaden vergöndt unnd nachgelassen habenn, die, von den überträtteren, wie hieobstadt, zebezüchenn, unnd soll hier Innen keinem verschonet werden." — —

Diese *„straffen der fräfflen"* so auf der Mittelleuenstube ausgesprochen wurden, brachten der Gesellschaft sicherlich ansehnliche Summen in Form von Bussen ein. Und Mittelleuen tritt „würdig" neben die andern Gesellschaften, die, wie von Stürler in „der Gesellschaft von Obergerbern"[119] hervorhebt, förmliche Strafartikel für ihre Stuben schufen.

Gegen das rohe Übermass der Festlichkeiten auf den bernischen Stuben wurden schon frühzeitig Verordnungen und Beschränkungen erlassen[120], so dass sie allmählich auf ein Minimum heruntersanken. Leiste und Clubs nahmen den Stuben die gesellschaftlichen Verpflichtungen ab, der Besuch der Trinkstuben hörte auf, und damit war auch die Bedeutung einer Stubengerichtsbarkeit erloschen! —

[118] Blatt 32 (Rückseite).
[119] *Berner Taschenbuch* (1863), S. 42.
[120] ibid. (1854), S. 148/149 und (1862), S. 155.

V. Bestimmungen verschiedenartigen Inhalts.[121]

Die späteren Eintragungen im Satzungsbande von 1567 treten ergänzend neben die vorgenannten vier Gruppen (I.—IV.) von Satzungen. Sie sind nicht kategorisiert, sondern sind in bunter Reihenfolge nach dem Datum ihrer Beschlussfassung aufgezeichnet worden.

Diese späteren Eintragungen verschiedenartigen Inhalts sind:

1. I. 1570:

„Wölche ein Stuben vereerend mit Silbergschirr, und anderm."

Es sollen alle diejenigen, welche die Stube mit Silbergeschirr oder andern Dingen beschenken, in den Stubenrodel eingeschrieben werden. (Blatt 34.)

2. I. 1574:

„Von Wägen der Oster Urttinen."

Jeder Stubengeselle soll ohne Ausnahme die Osterürttinen bezahlen. (Blatt 17; Rückseite.)

11. V. 1578:

„Ordnung Bezalung halb dess Stubenzinsses und Oster Ürthi."

Stubenzins und Osterürthi (die Zeche) soll jeder Teilnehmer vor der Wahl bezahlen. (Blatt 34; Rückseite.)

1. XII. 1595:

„Nüwangesechne Stür oder anlag eines halben guldins, so fürthin Jeder stubengsell Järlich ussrichten soll."

Jeder Stubengeselle soll fürhin jährlich zur Schaffung eines „Vorraths an gält" $^1/_2$ fl. (Gulden) entrichten. (Ende des XVI. Jahrhunderts trat neben den Pfennig und Kreuzerfuss der in Bern seltenere Guldenfuss: 1 Gulden (fl.) = 15 bz. = 60 ×r.) Die so eingegangenen Summen sollen unangetastet *als Reisekosten* von der Stube verwaltet werden. (Blatt 35.)

14. VII. 1600:

„Eines Huswirts glüpt und Ordnung."

Der Hauswirt soll der Gesellschaft zu Nutz und Frommen dienen, jede Unzucht und busswidrige Sache anzeigen, zu Gesellschaftshaus, Silbergerät und Hausrat acht haben. Alles Brot und aller Wein, die am Neujahrstag, zu Ostern, an Schenkinen oder sonst auf den Tischen übrigbleiben, gehören ihm. Nicht aber das übrigbleibende gesottene oder gebratene Fleisch — denn dieses ist zu den Pudris zu verwenden. Er soll jedem Gaste dasjenige, das jener bezahlt oder zu vermögen versprochen hat, in vollkom-

[121] Diese Bestimmungen verschiedenartigen Inhalts sind spätere Eintragungen bis zum Jahre 1643.

menem Quantum servieren. Er hat ferner das Leichentuch der Gesellschaft zum Trauerhause zu tragen und soll an den gemeinen Mählern fleissig aufwarten. (Blatt 36—37.)

25. I. 1602:

„Nüwangesechne Ordnung der Lychenn halb."

Diese ist eine Abänderung der Satzung: *„Derenn Belonungen, so die Lychen zur Erden tragen"*[122], wonach die vier zuletzt aufgenommenen Stubengesellen bei Todesfällen die mit dem Leichentuch der Gesellschaft geschmückte Bahre tragen müssen. (Blatt 37; Rückseite.)

Um *1610:*

(ohne Überschrift).

Der verschwenderische Überfluss bei den Neujahrsmählern soll beseitigt werden. Diese sollen vor allem weniger kostbar und bescheidener sein. (Blatt 38—40.)

27. XII. 1636:

„Ordnung die Nüwangenommenen Stubengsellenn Beträffend."

Jeder von Schultheiss und Rat neu angenommene Stadtburger, der von Mittelleuen als Stubengeselle aufgenommen wird, soll der Gesellschaft zuhanden des Stubenmeisters *20 ß δ.* entrichten. (Blatt 40.)

22. III. 1643:

„Ordnung des Ynzuggelts halber."

Jeder neuangenommene Stadtburger wird erst in einer Gesellschaft aufgenommen, wenn er dem deutschen Seckelmeister das *Einzugsgeld* bezahlt, den gebührenden Eid in der Kanzlei geschworen und die Quittung über das bezahlte Einzugsgeld vorgewiesen hat. (Blatt 40; Rückseite.)

21. IV. 1643:

„Neuwgemachte Ordnung derentwegen so sich mit usseren und frömbden wyberen verhürhaten".

Diese im Satzungsbande letzteingetragene Ordnung vom 21. April 1643 ist für den Rechtshistoriker eine der interessantesten Ordnungen. Bei Verlust des Burgerrechtes darf ein *„äusseres" Weib* von einem Stadtburger nur geheiratet werden, wenn sie *1000 ß.* Vermögen hat. Im Interesse der Armenpflege, d. h. um die Haushaltungen vor Zerrüttung zu bewahren, wollen die gnädigen Herren Rät und Burger *nach dem Exempel anderer benachbarter Orte*[123] dem Übel abhelfen, dass Stadtburger, wie es oft

[122] Vgl. S. 28 Anmerkung 1 dieser Arbeit.

[123] Die Ehefreiheit im modernen Sinne existierte nicht, indem die Eheschliessung früher mannigfachen Beschränkungen unterlag: so kamen bei den höheren Ständen nur Ebengeborene in Frage — Hörige durften nur im Kreis

vorkam „ussere und frömbde wybspersohnen" mit keinem oder ganz kleinem Vermögen heirateten. Aus diesem Grunde wird ferner ein *Einzugsgeld* erhoben, und zwar beträgt das Einzugssgeld für eine *Landesfremde* (Nichteidgenossin) *150* ♆, für eine *Schweizerin 100* ♆ und für eine *bernische Kantonsbürgerin* vom Land *50* ♆:

„Demnach mein gnedig Herren Rhät unnd Burger in obacht genommen, wasmassen sich vilmahlen zuo-getragen, das Ihr gel. Burgere, in der wanderschafft oder auch allhie, uss ynfüerung unbedachten Liechtsinniger wys sich mit usseren und frömbden wybspersohnen, die mehrertheils mit keinen oder gar kleinem zeitlichen mittlen gsehen, und vilmahlen auch liederlichen unnützen handels und wandels gewesen, verehlichet und verheürhatet; daraus dan ervollget, das die männer, mit ihrer hausshaltung in zerrüttung gerhaten, und vilmahlen mit wyb und kinder, Ihr gel. Spittal beschwärlich ufgefallen: Habend Nachgenannt Ihr gel. gut und hochnotwendig befunden, solchem übel nunmehr dergleichen Eheen desto mehr ab und zurückgehaltèn werdint, angesehen, und nach dem Exempel anderer benachbarter orthen gesetzt, das welcher Burger, wer der auch seye, hinfüro sich mit einer usseren, die nit allhie burgerin ist, verehlichet, und allhie hussheblich zuo setzen begert, die nit vollkommen *Eintausent pfund pfg. frey, lidigen, eignen guts* zehaben und zevermögen, durch gnugsam Authentische Attestation bescheinlich machen und erweysen, oder zuo vermeidung gefehrden und betrugs an Eydsstatt erhallten kan Er für derselben Burgrecht unnd Ynzug, wan sy gar ein *Landtsfrömbde,* und ussert der Eydgnoschafft anheimsch ist, *Einhundert und fünfzig Kronen:* Ist *sy* aber *in der Eydgnoschafft pürtig,* alls dan *Einhundert Kronen,* und wan *sy uss ihr gel. Land* und *dero underthanin* ist, dentzmahlen nur *Fünfzig Kronen* usszerichten und zeerlegen schuldig und gbunden sye, auch vor völliger abstattung, sollchen bestimten Ynzuggelts, allhie nit geduldet, sonder beide sowol man als wyb, uss der Statt fortgewisen, und allso vor und eher des Burgrechtens nit gnoss noch theilhafft gelassen werden söllint. —

Actum 21. Aprilis 1643. —"

---

des Hofherrn heiraten — ein Scharfrichter durfte keine Bürgerstochter heiraten — die Kirche verbot die Heirat von Verwandten bis zum 8. Grade — seit dem 16. Jahrhundert konnten namentlich ärmere Leute nicht gut heiraten — Heimatlose und Armengenössige sind sogar völlig ausgeschlossen — und fürs 19. Jahrhundert möchte ich ans Pfarrexamen (Jeremias Gotthelf) erinnern!

Aus dieser Satzung können wir folgende allgemeine juristische Schlüsse ziehen:

Wir erblicken in dieser Satzung eine gewaltige Beschränkung der Ehefreiheit, welche modern bekanntlich so aufgefasst wird, dass jeder Erwachsene ein Persönlichkeitsrecht zur Heirat hat, das weder aus ökonomischen noch polizeilichen Gründen verboten werden darf. Die Eheschliessung unterlag in früherer Zeit mannigfachen Beschränkungen, welche sich speziell im 16. und 17. Jahrhundert namentlich auf ärmere Leute, Armengenössige und Heimatlose erstreckten. —

Schlusswort.

Rückblickend möchte ich die Stubensatzungen von 1567 noch mit wenigen Worten charakterisieren.

Das Charakteristikum liegt inhaltlich im Zurücktreten des spezifischen Handwerksinteresses und im Vortreten des Interesses als Burger des bernischen Staatswesens:

Politik — Militär — Feuerpolizei!

Kein Wunder ist es, dass die stadtbernischen Gesellschaften allen Anfeindungen zum Trotz sich zu erhalten wussten und in ihrer Gesamtheit als Burgergemeinde ihre bleibende Stellung neben den neugeschaffenen Einwohnergemeinden errangen, als burgerliche Korporation mit der Armenpflege und dem Vormundschaftswesen über ihre Mitglieder betraut.

Die Tendenz unserer Zeit dringt auf Aufhebung der Burgergemeinden; das Armengesetz vom Jahre 1857 hat das Prinzip der örtlichen Armenpflege eingeführt. Das neue Armengesetz vom 28. November 1897 bestätigt dasselbe, und am 1. Mai 1898 ist auch die Vormundschaftspflege den Wohnsitzgemeinden überbunden worden. Den Burgergemeinden ist allerdings die burgerliche Armen- und Vormundschaftspflege freigestellt unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen. Wie lange wird es gehen, bis sie dieselbe der Einwohnergemeinde abtreten als lästige Pflicht, der man sich so bald als möglich entziehen will? Die Burgergemeinde als öffentlich-rechtliche Korporation soll und muss verschwinden, der unglückliche Dualismus zwischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde drängt zur Auflösung. Aber angesichts ihrer ruhmreichen Vergangenheit, die an den Namen der dreizehn bernischen Zünfte anknüpft, hat sie ein Anrecht darauf mit möglichster Schonung behandelt zu werden.

Bis dahin mögen die Stubengesellschaften Berns in gleicher Weise wie bisher ihre segensreiche Tätigkeit entfalten zu Nutz und Frommen unserer Vaterstadt!

Beilage.

Brief vom 1. April 1373 *.

Wir Schultheiss, der Rat, die CC und die Gemeinde der Stadt Bern thun kund manniglich mit diesem Brief, wann wir viel und dick haben gesehen, wo Handwerksleute unter ihnen selbst Gelöbde und Satzungen taten oder machten, dass davon Uneihelligkeit und Zünfte in Städten entsprungen, hievon aber guten Städten bärlich und dick misslinget und grossen Schaden empfangen und wann unsere Vordern daher sich von solchen Zünften und Uneinhelligkeit haben behütet davon auch unser Stadt von Gottes Gnade hat aufgenommen, darum auch wir einhellig sind zu Rate worden, durch das auch wir und unsere Stadt desto bass von diesshier als auch unzhar mögen aufnehmen und an Ehren gestehen, so haben wir gesetzt mit einhelligem Rate über uns und über unsere Handwerksleute diese nachgeschriebene Satzung (dieselbe Satzung auch die Handwerksleute geschworen haben leiblich zu Gott, stät zu haben, nun und jemmermehr.) Zu dem ersten: wann wir ehrbare Handwerker in unserer Stadt haben, so haben wir gesetzt, dass wir jeglichem Handwerk, in unserer Stadt, das seines denn nutz und notdürftig wäre sollen dargeben und benennen *4* oder *2* ehrbare Mann von seinem Handwerke, darnach als denn das Handwerk ist in unserer Stadt ohne Gefährde, und sollen die dann schwören *gelehrte Eide*** leiblich zu Gott, dass sie auf dasselbe Handwerk, darüber sie gesetzt sind, gehen und das endelick verhüten und beschauen; und *wo sie ungäbes oder böses Werch finden,* das sollen sie bringen wieder vor unsere CC. und sollen die sie dann büssen und kasteyen nach ihrer Erkenntnis und soll auch die Busse dann kommen und werden unserer Gemeinde, ohne Irren und ohne Gefährde und Widerrede. Harzu haben wir gesetzt mit der Handwerksleute Erlaub und Heissen (und haben auch dess dieselben Handwerke leiblich zu Gott geschworen, also stät zu haben), dass alle die Satzungen und Gelöbde, so dehein Handwerk gegen dem andern oder unter ihnen hätte getan oder gemacht, sollen gänzlich von diesshin ab und kraftlos sein und sollen auch von diesshin keine

* Soloth. Wochenblatt 1830, S. 208.

** „gelehrte Eide" = abgelesene Eide.

Satzungen noch Gelöbde weder unter ihnen, noch wider andere Handwerke zusammentun noch machen, ohne sondern Erlaub und Heissen unseres Schultheissen unseres Rats und CC. oder des Mehrteils unter ihnen, welcher aber hiewieder täte, der soll leiden und büssen, als an eine andere Satzung verschrieben steht, so wir gemacht haben *um die Zünfte zu wenden.*

Und wann wir auch gesehen haben, wenn einer wollte werden Meister seines Handwerks, dass er also viel und also grossen Wein und Schenke musste tun und geben, dass es ihnen aber gar zu schwer und zu kostbar wär, so wollen wir läutern, *was* jedermann geben soll, wenn er Meister werden will seines Handwerks (und haben dieselben Handwerksleute alle aus voller Gewalt gegeben dies zu versehen und zu ordnen): zu dem ersten, wenn ein *Metzger* will werden seines Handwerks, dessen Vater nicht war Metzger, der soll uns vorerst geben an unsern Bau 5 Schilling Augster Münze und danach seinem Handwerk zu Wein unz an 30. Schilling Augster Münze und nicht darüber, und war dehein Bussen unter ihnen verschuldet, der soll gebüsst werden von uns und die Busse uns werden, gleich als vorsteht. Welcher *Gerber* aber, dessen Vater nicht Gerber ist, noch war, will Meister werden seines Handwerks, der soll uns vorerst geben 5 . Schilling Augster und darnach seinem Handwerk zu Wein unz an 30 . Sch. Augster und nicht darüber; und wann dieselben Gerber einen Brief aufziehen, wie sie ihres Handwerks versehen wollen, denselben Brief wir auch ihnen bestätigen, doch dass sie niemandem unter ihnen sollen büssen, wann dass die Vorgenannten, unser Schultheiss, unser Rat und unsere CC. sie büssen, sollen und soll auch die Busse uns werden als vorsteht. Dann um die *Schmiede* haben wir geordnet, wann ein Schmied will werden Meister seines Handwerks, dessen Vater nicht ein Schmied war, der soll uns geben 5. Sch. Augster vorerst an unsern Bau und darnach seinem Handwerk zu Wein unz an ein Pfund Augster und nicht darüber, welcher auch unter ihnen deheime Busse verschuldet, der soll werden gebüsst von uns und soll auch die Busse uns werden, als vorsteht. Dann haben wir gesetzet über die *Pfister,* welcher unter ihnen will werden Meister, dessen Vater nicht Meister wäre, der soll uns vorerst geben 5. Sch. Augster und darnach seinem Handwerk zu Wein unz an ein Pfund Augster Münzen und nicht darüber, und sollen von uns auch werden gebüsst und die Busse soll uns werden als vorsteht. Dann haben wir gesetzt über die *Schneider,* dass jedermann unter ihnen wohl mag Meister werden und selbst sein Handwerk treiben, wann er will

und soll harenn keinem Wein geben, wann wir eigentlich sind unterweisen und vernommen haben, dass keiner unter ihnen deheinen Wein hat gegeben unzhar, Wann er Meister ward oder werden wollte; aber wenn ein Meister unter ihnen will dingen einen Knecht, so mag der Knecht, ob er will, geben zu Wein unz am 5. Sch. alter Pfenninge und nicht darüber. Dann wenn ein *Schuhmacher* will werden Meister seines Handwerks, dessen Vater nicht ist Schuhmacher, der soll vorerst uns geben an unsern Bau 5. Sch. Augster Münze und darnach seinem Handwerk zu Wein unz an 10. Sch. Augster Münze und nicht darüber und sollen auch werden gebüsst von uns, als vorsteht. Wir haben auch verordnet und gesetzet über die *Rebleuten*, dass man einem jeglichen unter ihnen, so mit dem Messer schneidet, alle Tage soll geben, so er werket, 4. Sch. alter Pf. und einem mit der Haue 3. Sch. alt. Pf. und nicht darüber und Küchenspeisen, als man ihnen nutzbar getan hat, welcher aber hinwieder täte, es wäre der Herr, der mehr gäbe, oder der Knecht, der mehr nähme, als dick er das täte, als manchen Monat soll er fahren von unserer Stadt und ein Pfund zu Einung geben.

Aber um die *Weber, Zimmerleuten, Dachnagler, Wollschläger, Kürschner* und um andere Handwerksleute, die nicht in diesem Brief verschrieben noch genennet stehen, haben wir geordnet und gesetzt, dass keiner unter ihnen soll Wein geben, wenn er zu Meister wird, wann wir eigentlich haben vernommen, dass keiner unter ihnen unzhar hat Wein gegeben und Schenke getan, wenn er Meister werden wollte.

Die vorgenannte Ordnung haben auch die vorgenannten Handwerke alle und jegliches insbesondere geschworen, stät zu haben und gehorsam zu seyn unser Satzung als vorsteht, *und dass sie alle Satzunge sollen ablassen und keine mehr tun noch machen ohne Erlaub,* als vorsteht. Und die vorgeschriebenen Dinge alle dankbar und stät zu haben, binden wir uns und unsere Nachkommen bei unsern geschwornen Eiden festiglich mit diesem Brief. Und zu einer Kraft und stäten gezugsame aller der vorgenannten Dinge haben wir unserer Stadt grosses Insigel gehenkt an diesen Brief, der gegeben ward *an dem ersten Tag April,* da man zählte von Christus Geburt *tausend dreihundert und dreiundsiebzig Jahr.* —

Literaturverzeichnis.

Berner Taschenbuch (1854): *Wyss:* Die alten Stuben und Schiessgesellschaften der Stadt Bern.
— (1862): *von Rodt:* Die Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern.
— (1863): *von Stürler:* Die Gesellschaft von Obergerbern.
— (1865): *von Wattenwil:* Die Gesellschaft zu Distelzwang.
— (1866): *Studer-Hahn:* Einige Notizen über die Gesellschaft zu Metzgern.
— (1867): *Reisinger:* Notizen über die Gesellschaft zum Affen.
— (1868): *Jäggi:* Die Pfisterstuben im 16. Jahrhundert.
— (1869): *Zeerleder:* Historische Notizen über die Gesellschaft zu Schmieden.
— (1870): *Gerster:* Die Gesellschaft zu Mohren.
— (1874): *Howald:* Die Gesellschaft zu Schiffleuten.
— (1875/1876): *Rüetschi:* Die Gesellschaft zu Zimmerleuten.
— (1875/1876): *von Fellenberg:* Beitrag zur Kenntnis des bernischen Zunftlebens im 17. Jahrhundert.
— (1878): *Trechsel:* Die Gesellschaft zu Schuhmachern.
— (1908): *Zesiger:* Geschichte der Gesellschaft zu Mittelleuen in Bern. (Gekürzter Abdruck von: Die Stube zum roten guldinen Mittlen-Löuwen [1908]).

Bluntschli und Brater: Deutsches Staatswörterbuch (IV. Bd., Art. „Gewerbe".)
Durheim: Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Bern.
Fetscherin: Die Gemeindeverhältnisse von Bern im 13. und 14. Jahrhundert (Abh. d. hist. Verh. II, 1).
Fontes rer. bern.
Geiser: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern, 1894.
Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Justinger: Bern. Chronik.
Leuenberger: Bern. Rechtsgeschichte.
Reichesberg: Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. (IV, Bd. 2, Art. „Zunftwesen".)
von Rodt: Kriegswesen der Berner, 3 Bände, 1831.
Soloth. Wochenblatt 1830.
Stettler: Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern.
Tillier: Geschichte des Freistaates Bern.
von Wattenwyl: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 1867.
von Wattenwyl, Kurt: Die Entwicklung der Burgergemeinde Bern seit 1798 (Bern. Diss.).
Zesiger: Das bernische Zunftwesen. 1911.
von Rodt: Berns Burgerschaft und Gesellschaften.*
Geiser: Die Verfassung des alten Bern.*

* Festschrift zur Saekularfeier 1899.

Quellen.

„Der Stupen zu Dem Gulden Leuwen Satzungen und Ornungen M V L X VII." (Gepresster Ledereinband mit Pergamentblättern.)
Stuben und Almosenrodel: Manual I. a.

(Beide im Stubenarchiv der Gesellschaft zu Mittelleuen in Bern.)